

PRÜFBERICHT

Dienstzuweisungen von Landesbediensteten an Dritte



VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite http://www.lrh.steiermark.at verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

Irh@Irh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250 F +43 (0) 316 877 2164

http://www.lrh.steiermark.at



Berichtszahl: LRH-83875/2019-65

INHALTSVERZEICHNIS

IRZF/	ASSUNG	4
ÜBE	RSICHT	5
REC	HTSGRUNDLAGEN	6
2.1		
2.2		
2.3		
	2.3.1 Dienstzuteilung zum Zweck der Aus- und Weiterbildung gemäß § 19	
	2.3.2 Karenzurlaub gemäß § 70 L-DBR	9
VOI	I ZUG DES STEIERMÄRKISCHEN ZUWEISUNGSGESETZES	10
0		
		0
		10
3.2	Ablauforganisation	13
	3.2.1 Verwaltungsinterne Vorgaben	13
	3.2.2 Prozess	13
3.3	Stichprobenprüfung	17
	3.3.3 Finanzielle Zuwendungen des Rechtsträgers	34
VOL	LZUG DES ZUWEISUNGSGESETZES-KAGES	40
4.2		
	4.2.1 Personalverwaltung	42
4.3	Aufhebung von Dienstzuweisungen an die KAGes	44
4.4		
4.5		
FES	TSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	49
	ÜBE REC 2.1 2.2 2.3 VOL 3.1 3.2 4.1 4.2 4.3 4.4 4.5	RECHTSGRUNDLAGEN 2.1 Steiermärkisches Zuweisungsgesetz 2.2 Zuweisungsgesetz-KAGes 2.3 Abgrenzungen 2.3.1 Dienstzuteilung zum Zweck der Aus- und Weiterbildung gemäß § 19 L-DBR 2.3.2 Karenzurlaub gemäß § 70 L-DBR VOLLZUG DES STEIERMÄRKISCHEN ZUWEISUNGSGESETZES. 3.1 Aufbauorganisation 3.1.1 Zuständigkeit 3.1.2 Elektronischer Leistungskatalog und elektronische Leistungszeiterfassung 3.2.1 Verwaltungsinterne Vorgaben 3.2.2 Prozess 3.2.3 Stellenplan 3.3.1 Einzelzuweisungen 3.3.1 Einzelzuweisungen 3.3.2 Gruppenzuweisungen 3.3.3 Finanzielle Zuwendungen des Rechtsträgers. VOLLZUG DES ZUWEISUNGSGESETZES-KAGES 4.1 Landesgesetzliche Vorgaben 4.2 Vollzug der Dienstzuweisungen durch KAGes und A5 4.2.1 Personalverwaltung 4.2.2 Personalverrechnung 4.3 Aufhebung von Dienstzuweisungen an die KAGes 4.4 Einzeldienstzuweisungen an die KAGes 4.5 Teilbudget "Krankenanstalten-Personalamt" im Landeshaushalt.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A5 Abteilung 5 Personal

A8 Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit

ELKAT elektronischer Leistungskatalog

ELZE elektronische Leistungszeiterfassung

GeOLR Geschäftsordnung der Landesregierung

HHF Haushaltsführung

KAGes Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m. b. H.

KAGPA Krankenanstalten Personalamt
LRH Landesrechnungshof Steiermark

L-DBR Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der

Bediensteten des Landes Steiermark

L-VG Landes-Verfassungsgesetz 2010

OE Organisationseinheit(en)
OHB Organisationshandbuch

RSB Regierungssitzungsbeschluss

SAP (Software für) Systeme, Anwendungen und Produkte

SHV Sozialhilfeverband

Stmk. Zuweisungs- Gesetz vom 12. März 2002 über die Zuweisung von

gesetz Landesbediensteten an Dritte

VRV Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

VZÄ Vollzeitäquivalent

KURZFASSUNG

Der LRH überprüfte die Dienstzuweisungen von Landesbediensteten an Dritte im Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 30. Juni 2019.

Eine Zuweisung ist nach dem Stmk. Zuweisungsgesetz zulässig, wenn ein Interesse des Landes vorliegt und einer der folgenden Zwecke besteht:

- a) Ausgliederung von Verwaltungstätigkeiten an eine andere Organisationsform
- b) Ersuchen eines Rechtsträgers wegen besonderer Qualifikation eines Bediensteten
- c) Aus- und Weiterbildung eines Landesbediensteten beim Rechtsträger

Der LRH analysierte 82 Einzelzuweisungen mit und ohne Refundierung sowie Gruppenzuweisungen. Per 31. Dezember 2018 waren 483 Bedienstete von einer Gruppenzuweisung an 13 Rechtsträger umfasst. Diese waren entweder ausgegliederte Einheiten des Landes, denen bei der Ausgliederung Bedienstete zugewiesen worden waren oder teilweise neu gegründete Einheiten, die ehemalige Landesaufgaben übernahmen.

Bei den Einzelzuweisungen kam die Hälfte der Bediensteten ursprünglich aus dem Amt der Landesregierung, einer Bezirkshauptmannschaft oder einer nachgeordneten Dienststelle. In 26 % der Fälle kam der zugewiesene Bedienstete zuvor aus einem politischen Büro. 9 % der Bediensteten waren zuvor der KAGes zugewiesen, 7 % kamen aus der Landtagsdirektion bzw. einem Landtagsklub. In rund 6 % der Fälle erfolgte unter gleichzeitiger Aufnahme in den Landesdienst eine direkte Zuweisung des Bediensteten zu einem Rechtsträger. In zwei Fällen (2 %) endete die Zuweisung zu einem Rechtsträger.

Bei 20 % der Einzelzuweisungen konnte der LRH das Landesinteresse und die Motive der Zuweisung nicht nachvollziehen. Diese Zuweisungen erfolgten aufgrund der besonderen Qualifikation von Bediensteten an Rechtsträger, die keine ausgegliederte Landeseinheit sind oder nicht im alleinigen oder mehrheitlichen Eigentum des Landes stehen.

Bei 19 Einzelzuweisungen erfolgte keine Refundierung des Personalaufwandes. Davon erfolgten 17 Einzelzuweisungen an Landesbeteiligungen, wodurch ein Landesinteresse grundsätzlich gegeben war. Zwei Fälle konnte der LRH nicht nachvollziehen.

Vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung empfiehlt der LRH, auf Refundierungen nicht zu verzichten bzw. einen Karenzurlaub gemäß § 70 L-DBR oder ein direktes Dienstverhältnis mit dem Rechtsträger in Betracht zu ziehen.

Um eine transparente Nachvollziehbarkeit von Zuweisungen zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, das Landesinteresse sowie die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Zuweisungen detailliert zu prüfen und aussagekräftig zu dokumentieren. Bei Zuweisungsverlängerungen wäre eine vertiefte Interessensprüfung vorzunehmen, da diese nicht pauschal mit Erfahrungs- und Kompetenzgewinnen begründet werden können.

Für die Dienstzuweisungen zur KAGes besteht eine landesgesetzliche Ermächtigung, wonach der Vorstand der KAGes Landesbedienstete aufnehmen und gleichzeitig zur Dienstleistung an die KAGes zuweisen kann. Der Landtag hat dadurch Kompetenzen zur Aufnahme von Landesbediensteten teilweise an ein Organ außerhalb der Landesregierung übertragen. Der LRH empfiehlt, diese Vorgehensweise zu evaluieren und gegebenenfalls eine Gesetzesadaptierung zu initiieren.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Dienstzuweisungen von Landesbediensteten an Dritte.
Politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit für Personalangelegenheiten bei Herrn Landesrat Mag. Christopher Drexler. In Angelegenheiten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. (KAGes) mit deren Krankenanstalten und angeschlossenen Betrieben liegt die Zuständigkeit bei Frau Landesrätin Mag. Dr. Juliane Bogner-Strauß.
Rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1, 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.
	Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).
	Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).
Vorgangsweise	 Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Abteilung 5 Personal (A5), der KAGes sowie der Rechtsträger, für welche eine Prüfungskompetenz seitens des LRH besteht, die vom LRH analysierten Stichproben, die mittels Zufalls- generator unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gezogen wurden, die Vor-Ort-Prüfungen in der A5 und in der KAGes sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis zum 30. Juni 2019.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Stellungnahme von Landesrat Mag. Christopher Drexler ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 Steiermärkisches Zuweisungsgesetz

Das Gesetz vom 12. März 2002 über die Zuweisung von Landesbediensteten an Dritte (Stmk. Zuweisungsgesetz) regelt die Voraussetzungen, unter denen Landesbedienstete (Beamte oder Vertragsbedienstete) einem vom Land verschiedenen Rechtsträger (= Dritter) zugewiesen werden können. Zudem enthält es Vorgaben über die bei einer Zuweisung einzuhaltende Vorgangsweise, die Rechtsbeziehungen zwischen dem Land und den zugewiesenen Landesbediensteten sowie die Rechtsbeziehungen zwischen dem Land und dem Rechtsträger, dem Landesbedienstete zugewiesen werden.

Landesbedienstete (im Folgenden: Bedienstete) können an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie an Personengesellschaften zugewiesen werden (im Folgenden "Rechtsträger").

Eine Zuweisung ist zulässig, wenn sie im Interesse des Landes liegt und wenn

- 1. Tätigkeiten, die bisher in einer beim Land eingerichteten Organisationseinheit besorgt worden sind, in einer anderen Organisationsform besorgt werden sollen,
- 2. aufgrund der besonderen Qualifikation eines Bediensteten seine Tätigkeit von einem vom Land verschiedenen Rechtsträger erbeten wird oder
- 3. diese zum Zweck der Aus- und Weiterbildung für den Bediensteten erforderlich ist.

Der LRH stellt fest, dass Zuweisungen nur dann zu bewilligen sind, wenn diese im Interesse des Landes liegen. Darüber hinaus hat einer der im Stmk. Zuweisungsgesetz angeführten Zwecke für eine Zuweisung (Ausgliederung, besondere Qualifikation des Bediensteten, Aus- und Weiterbildung) vorzuliegen.

Eine Zuweisung gemäß den beiden letztgenannten Ziffern darf nur mit Zustimmung des Bediensteten erfolgen.

Durch die Zuweisung erfolgt keine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des Bediensteten. Er hat somit Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der zugewiesene Bedienstete vom Rechtsträger zusätzliche finanzielle Zuwendungen erhält.

Mit der Ausübung der Diensthoheit bzw. der Vertretung des Landes als Dienstgeber gegenüber den zugewiesenen Bediensteten ist bis auf einige Ausnahmen das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des jeweiligen Rechtsträgers betraut. Bei Ausübung dieser Funktion besteht ein Aufsichts- und Weisungsrecht der Landesregierung.

Über die Zuweisung ist zwischen dem Land und dem Rechtsträger eine vertragliche Vereinbarung (im Folgenden: Zuweisungsvertrag) zu schließen. Diese hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- Zweck der Zuweisung
- Dauer der Zuweisung
- Kostentragung/Refundierung (Kosten aus den Aktiv- und Ruhebezügen)

2.2 Zuweisungsgesetz-KAGes

Im Zuge der Ausgliederung der vom Land verwalteten Landeskrankenhäuser in eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft im Jahr 1984 – die KAGes – wurde das Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Dienstleistung bei der KAGes beschlossen. Es diente dazu, Bedienstete, deren Dienststelle am 31. Dezember 1984 eine Landeskrankenanstalt war, für die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Bedienstete der KAGes zur Dienstleistung zuzuweisen.

Ab 1. Jänner 1985 erfolgten neue Personalaufnahmen direkt durch die Gesellschaft, und diese Bediensteten standen in einem direkten Dienstverhältnis zur KAGes.

Seit der Novellierung dieses Gesetzes mit 1. Jänner 1997 stellt die Neuaufnahme eines Bediensteten durch das jeweilige für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der KAGes eine Aufnahme in den Landesdienst unter gleichzeitiger Zuweisung zur KAGes dar.

Weiters können Bedienstete, die bereits im Landesdienst stehen, mit deren Zustimmung und, soweit dies im Interesse des Betriebes und der Verwaltung der KAGes erforderlich ist, von der Landesregierung an die KAGes zur Dienstleistung zugewiesen werden.

Als Dienstbehörde für die der KAGes zur Dienstleistung zugewiesenen Landesbeamten wurde das Krankenanstaltenpersonalamt eingerichtet.

Die Leitung des Krankenanstaltenpersonalamtes ist auch mit der Vertretung des Landes als Dienstgeber gegenüber den der KAGes zugewiesenen Bediensteten betraut, die nicht Beamte sind.

Die KAGes hat dem Land den Personal- und Pensionsaufwand für die ihr zugewiesenen Bediensteten zu ersetzen.

2.3 Abgrenzungen

Neben Zuweisungen nach dem Stmk. Zuweisungsgesetz bestehen weitere dienstrechtliche Möglichkeiten, wie Bedienstete für andere Rechtsträger tätig werden können.

Dabei handelt es sich einerseits um die Dienstzuteilung zum Zweck der Aus- und Weiterbildung gemäß § 19 Abs. 1. Z. 2 L-DBR (Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark) sowie andererseits um die Möglichkeit eines Karenzurlaubes des Bediensteten gemäß § 70 L-DBR.

Die Dienstzuteilung von Bediensteten sowie die Inanspruchnahme von Karenzurlauben durch Bedienstete waren nicht Prüfungsgegenstand.

2.3.1 Dienstzuteilung zum Zweck der Aus- und Weiterbildung gemäß § 19 L-DBR

Das Stmk. Zuweisungsgesetz sieht in § 3 Abs. 2 Z. 3 eine Zuweisung zum Zweck der Aus- und Weiterbildung vor.

Daneben besteht gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 L-DBR die Möglichkeit einer Dienstzuteilung zu einem vom Land verschiedenen Rechtsträger zum Zweck der Aus- und Weiterbildung. Vor Einführung dieser Bestimmung im Jahr 2009 war die Dienstzuteilung auf Zuteilungen eines Bediensteten zur vorübergehenden Dienstleistung bei einer anderen Dienststelle innerhalb der Landesverwaltung beschränkt. Da Bedienstete in der Praxis jedoch auch an andere "Institutionen" außerhalb der Landesverwaltung (z. B. juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Bund, Stadt Graz) zu Ausbildungszwecken dienstzugeteilt wurden, wurde die Möglichkeit der Dienstzuteilung an vom Land verschiedene Rechtsträger ausgedehnt.

Eine Dienstzuteilung gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 L-DBR ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Sie hat mittels Weisung zu erfolgen und ist immer zeitlich zu befristen. Sie kann – im Gegensatz zur Zuweisung zum Zweck der Aus- und Weiterbildung nach dem Stmk. Zuweisungsgesetz – grundsätzlich ohne Zustimmung des Bediensteten erfolgen. Dauert die Dienstzuteilung länger als 90 Tage in einem Kalenderjahr, ist eine Zustimmung des Bediensteten erforderlich.

Da eine Dienstzuteilung nach § 19 L-DBR im ausschließlichen Interesse des Landes erfolgt, findet in diesen Fällen keine Refundierung der Bezüge statt.

2.3.2 Karenzurlaub gemäß § 70 L-DBR

Im Falle eines Karenzurlaubes wird das privatrechtliche bzw. öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis unterbrochen. Der Bedienstete wird beim zuständigen Sozialversicherungsträger abgemeldet, und es besteht kein Anspruch auf Entgelt.

Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist grundsätzlich für Ansprüche, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen. Der Karenzurlaub kann maximal für die Gesamtdauer von zehn Jahren in Anspruch genommen werden.

3. VOLLZUG DES STEIERMÄRKISCHEN ZUWEISUNGS-GESETZES

3.1 Aufbauorganisation

3.1.1 Zuständigkeit

Die Aufgabenbereiche der Organisationseinheiten (OE) sind für das Amt der Landesregierung in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung festgelegt. Gemäß der Geschäftseinteilung ist die A5 für Personalangelegenheiten der Bediensteten zuständig.

In den Vollzug des Stmk. Zuweisungsgesetzes waren bis Mitte 2017 die drei Referate der A5 (Personalverwaltung, Personalverrechnung, Personalmanagement) eingebunden. Danach wurde die Abwicklung der Refundierung mit den Rechtsträgern vom Referat Personalverrechnung auf die Stabsstelle Haushaltsführung (HHF) der A5 übertragen.

3.1.2 Elektronischer Leistungskatalog und elektronische Leistungszeiterfassung

Die Aufgaben bzw. Leistungen der Referate bzw. der Stabsstelle HHF sind im elektronischen Leistungskatalog (ELKAT) dargestellt.

Im ELKAT ist für den Vollzug der Zuweisungen die Leistung "Zuweisung von Bediensteten zu anderen Rechtsträgern" definiert. Diese umfasst die Verhandlung und Erstellung der Verträge für die Zuweisung von Bediensteten zu anderen Rechtsträgern sowie die vereinbarungsgemäße Berechnung und Einforderung der damit verbundenen Kosten.

Weiters gibt es noch die Leistungen "Dienst-, besoldungs- und pensionsrechtliche Verfahren" und "Freiwillige Sozialleistungen". Beide Leistungen enthalten in der Leistungsbeschreibung einen Hinweis darauf, dass sich die Leistungsdurchführung sowohl auf die steirischen Landesbediensteten als auch auf Bedienstete bezieht, welche zu anderen Rechtsträgern zugewiesenen sind.

Stellenbeschreibung

Die im Organisationshandbuch (OHB) enthaltenen Stellenbeschreibungen der Bediensteten basieren auf den Leistungen bzw. Teilleistungen des ELKAT. Laut dem Leitfaden zur Erstellung von Stellenbeschreibungen legt die einzelne Stellenbeschreibung u. a. die Aufgaben, Tätigkeiten, Befugnisse und Verantwortlichkeiten fest.

Aus der Stellenbeschreibung ist ersichtlich, welchen Beitrag die Stelle zu den einzelnen Leistungen bzw. Teilleistungen der jeweiligen OE erbringt.

Nach Angaben der A5 waren ab Mitte 2017 primär sechs Bedienstete aus dem Referat Personalverwaltung sowie aus der Stabsstelle HHF mit dem Vollzug des Stmk. Zuweisungsgesetzes betraut. Zudem waren auch die jeweils zuständigen Bearbeiter im Referat Personalmanagement eingebunden. Die Stellenbeschreibungen dieser Bediensteten waren im OHB auf der SharePoint-Plattform abrufbar.

Nach Durchsicht der Stellenbeschreibungen der gesamten A5 stellt der LRH fest, dass die Leistung "Zuweisung von Bediensteten zu anderen Rechtsträgern" nicht bei allen Bediensteten, die in einem maßgeblichen Ausmaß in die Abwicklung der Zuweisungen eingebunden sind, ausgewiesen ist.

Der LRH empfiehlt, die Leistung "Zuweisung von Bediensteten zu anderen Rechtsträgern" in den Stellenbeschreibungen jener Bediensteten auszuweisen, welche regelmäßig in den Vollzug des Stmk. Zuweisungsgesetzes eingebunden sind.

In den Stellenbeschreibungen jener Bediensteten, welche in die Vorschreibung der Refundierung bzw. in die Abrechnung eingebunden sind, ist die Leistung "Personalverrechnung für das Land" mit dem Kurzsatz "Durchführen von Refundierungen" ausgewiesen.

Der LRH stellt fest, dass die Beschreibung der Leistung "Zuweisung von Bediensteten zu anderen Rechtsträgern" auch die vereinbarungsgemäße Berechnung und Einforderung der mit der Zuweisung verbundenen Kosten (Refundierungen) umfasst. Daher erscheint aus Sicht des LRH keine weitere Leistung für diese Aufgabenerbringung notwendig.

Um eine Einheitlichkeit in den Stellenbeschreibungen zu gewährleisten, empfiehlt der LRH daher, für die mit dem Vollzug der Zuweisungen verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten ausschließlich die Leistung "Zuweisung von Bediensteten zu anderen Rechtsträgern" zu verwenden.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Den Empfehlungen wird entsprochen.

<u>Elektronische Leistungszeiterfassung (ELZE)</u>

Mit Erlass des Landesamtsdirektors wurde der verpflichtende Einsatz der ELZE für das Amt der Landesregierung festgelegt. Durch die ELZE ist auswertbar, für welche Leistungen wie viel Zeit aufgewendet wird.

Eine Analyse der ELZE-Auswertung und der vorhandenen Stellenbeschreibungen für den Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 30. Juni 2019 zeigt, dass die Leistung "Zuweisung von Bediensteten zu anderen Rechtsträgern" von jenen Bediensteten, in deren Stellenbeschreibung die Leistung angeführt ist, in folgendem Ausmaß erbracht wurde:

Leistung		
"Zuweisung von Bediensteten zu anderen Rechtsträgern"		
2017	210 h	
2018	308 h	
1. Halbjahr 2019	97 h	

Quelle: A5; aufbereitet durch den LRH (auf volle Stunden gerundet)

Von den übrigen – nach Angaben der A5 – in den Vollzug des Stmk. Zuweisungsgesetzes eingebundenen Bediensteten wurden keine maßgeblichen Buchungen für die Leistung "Zuweisung von Bediensteten zu anderen Rechtsträgern" in der ELZE vorgenommen.

Jene Bediensteten, die in der Stabsstelle HHF mit der Refundierung der Zuweisungen betraut sind, buchten die dafür aufgewandte Zeit anderen Leistungen zu. Die Stellenbeschreibungen der Bediensteten der Stabsstelle HHF weisen die Leistung "Personalverrechnung für das Land" mit der Tätigkeit "Durchführen von Refundierungen" auf. Diese wurde im Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 30. Juni 2019 wie folgt bebucht:

Leistung "Personalverrechnung für das Land - Durchführen von Refundierungen"		
2017	1.615 h	
2018	741 h	
1. Halbjahr 2019	204 h	

Quelle: A5; aufbereitet durch den LRH (auf volle Stunden gerundet)

Die obenstehende ELZE-Auswertung zeigt, dass es seit dem Jahr 2018 zu einem signifikanten Rückgang der Buchungen auf diese Leistung kam. Dies ist vor allem auf ein geändertes Buchungsverhalten in der ELZE der betroffenen Bediensteten zurückzuführen.

Der LRH stellt fest, dass bedingt durch die bestehende Überschneidung der Leistungsbeschreibungen keine einheitlichen Buchungen in der ELZE für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Zuweisungen und den damit verbundenen Refundierungen erfolgten. Eine vollständige Darstellung der für die Abwicklung von Zuweisungen aufgewandten Dienstzeiten ist somit nicht möglich.

Um einen transparenten und vollständigen Überblick über den mit dem Vollzug von Zuweisungen verbundenen Zeitaufwand zu ermöglichen, empfiehlt der LRH, alle Dienstzeiten, welche im Zusammenhang mit der Vollziehung von Zuweisungen anfallen, der Leistung "Zuweisung von Bediensteten zu anderen Rechtsträgern" zuzubuchen.

3.2 Ablauforganisation

3.2.1 Verwaltungsinterne Vorgaben

Im Jahr 2008 wurde mittels Grundsatzbeschluss der Landesregierung festgelegt, dass jede einzelne Zuweisung der Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Weiters wurde in diesem Grundsatzbeschluss festgelegt, dass Zuweisungen von Bediensteten nur dann zu bewilligen sind, wenn diese im "überwiegenden Landesinteresse", insbesondere im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Aus- und Fortbildungen, liegen. Eine Präzisierung fand hinsichtlich der Befristung von Zuweisungen für Ausbildungszwecke (höchstens fünf Jahre) statt.

Die A5 führt dazu aus, dass eine Zuweisung dann im Interesse des Landes liegt, "wenn die Zuweisung zu einer Gesellschaft des Landes erfolgt, die im Eigentum des Landes steht oder an der das Land beteiligt ist. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung privatwirtschaftlicher Steuerungs-, Planungs- und Führungsinstrumente in der öffentlichen Verwaltung liegt der mit der Ausübung einer Funktion bei einem anderen Rechtsträger zu erwartende Erfahrungs- und Kompetenzgewinn im dienstlichen und allgemeinen Interesse des Landes Steiermark."

Der LRH stellt fest, dass das im Stmk. Zuweisungsgesetz festgelegte "Interesse des Landes" mit dem Grundsatzbeschluss als "überwiegendes Landesinteresse" näher definiert wurde. Damit hat sich die Landesregierung einen strengeren Maßstab als im Gesetz normiert, auferlegt.

3.2.2 Prozess

Für den Vollzug des Stmk. Zuweisungsgesetzes besteht nach Angaben der A5 ein standardisierter, jedoch nicht schriftlich festgelegter Ablauf. Es wird zwischen Gruppenzuweisungen und Einzelzuweisungen unterschieden:

Eine **Gruppenzuweisung** erfolgt bei einer Ausgliederung einer OE aus dem Amt der Landesregierung oder im Zuge der Übertragung von Aufgaben an einen Rechtsträger. Die A5 bereitet mit der zuständigen Abteilung grundsätzlich die Zuweisung samt Regierungssitzungsantrag vor. Nach Beschlussfassung wird ein Gruppen-

zuweisungsvertrag zwischen dem Land und dem Rechtsträger erstellt. Eine ausdrückliche Zustimmung des einzelnen Bediensteten ist bei einer Gruppenzuweisung nicht erforderlich. Der betroffene Bedienstete wird schriftlich über seine Zuweisung informiert.

Erfolgt die Zuweisung eines Bediensteten nicht im Rahmen einer Gruppenzuweisung, so handelt es sich dabei um eine **Einzelzuweisung**. Bei einer Einzelzuweisung beantragt grundsätzlich der Rechtsträger die Zuweisung des jeweiligen Bediensteten. In Einzelfällen kann dies auch durch den Bediensteten selbst erfolgen. Nach Einholung eines entsprechenden Regierungssitzungsbeschlusses (RSB) wird die Zustimmung von dem Bediensteten eingeholt und ein Zuweisungsvertrag zwischen dem Land und dem jeweiligen Rechtsträger abgeschlossen.

Eine Sonderstellung nehmen jene Fälle ein, in denen Bedienstete nachträglich einer Gruppe zugewiesen werden: Entweder erfolgt dies als Nachtrag zum bereits bestehenden Gruppenzuweisungsvertrag oder es wird ein Einzelzuweisungsvertrag abgeschlossen.

Der LRH stellt fest, dass die zwischen dem Land und dem Rechtsträger abgeschlossenen Zuweisungsverträge die rechtliche Basis für den Vollzug der Zuweisungen darstellen. Zwischen dem Land und dem zuzuweisenden Bediensteten werden keine zusätzlichen Vereinbarungen abgeschlossen.

Jedoch können Vereinbarungen zwischen dem Rechtsträger und dem zugewiesenen Bediensteten abgeschlossen werden (siehe Kapitel 3.3.3).

Der LRH stellt fest, dass die Einzel- bzw. Gruppenzuweisungen elektronisch in einem allgemeinen Akt bzw. vereinzelt in den Dienststellenakten und im jeweiligen Personalakt nachvollziehbar dokumentiert werden.

Nach Beschlussfassung in der Landesregierung und dem Abschluss eines Zuweisungsvertrages werden die vertragsrelevanten Daten vom Referat Personalverwaltung in das Personalverrechnungssystem eingepflegt. Zudem ergeht eine Information über den Abschluss des Zuweisungsvertrages an die Stabsstelle HHF.

Das Referat Personalverrechnung ermittelt den Personalaufwand. Der zugewiesene Bedienstete erhält seine Bezüge durch das Land ausbezahlt, Änderungen in der dienstund besoldungsrechtlichen Stellung des Zugewiesenen treten nicht ein.

Ob und in welchem Ausmaß der Personalaufwand (z. B. Bezüge inkl. Sonderzahlungen, Zulagen, Nebengebühren, Dienstgeberbeiträge, Reisegebühren) sowie zusätzliche finanzielle Zuwendungen des Rechtsträgers, die vom Land ausgezahlt werden (z. B.

Prämien, Belohnungen) seitens des Rechtsträgers dem Land zu refundieren sind, wird in den einzelnen Zuweisungsverträgen festgelegt.

Der dem Land entstandene Personalaufwand wird entsprechend dem Zuweisungsvertrag von der Stabsstelle HHF grundsätzlich dem jeweiligen Rechtsträger zur **Refundierung** vorgeschrieben.

Die **Kontrolle** des fristgerechten Einlangens der vorgeschriebenen Refundierungsbeträge erfolgt durch zwei Bedienstete der Stabsstelle HHF monatlich bzw. quartalsmäßig. Das **Mahnwesen** ist dreistufig unter Beteiligung der Landesbuchhaltung ausgestaltet.

Das untenstehende Diagramm stellt den Prozess der A5 hinsichtlich Zuweisungen dar:



Quelle: A5; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellte im Zuge der Prüfung fest, dass der Prozess zum Vollzug der Zuweisungen in der Praxis gelebt wird, jedoch nicht schriftlich dokumentiert ist.

Der LRH empfiehlt, den bereits gelebten Prozess schriftlich zu dokumentieren.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Den Empfehlungen wird entsprochen.

3.2.3 Stellenplan

Der Stellenplan als Teil des Entwurfes zum Landesbudget legt die Stellen und damit die zulässige Anzahl von Bediensteten für das betreffende Jahr im Amt fest. Im Stellenplan dürfen Stellen für Bedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Besorgung der Aufgaben des Landes zwingend notwendig sind. Der Stellenplan muss innerhalb der Grenzen des zuletzt beschlossenen Landesfinanzrahmens erstellt werden.

In den Stellenplänen gibt es drei Möglichkeiten, um Zuweisungen zu erfassen bzw. darzustellen:

Einzelzuweisungen mit Refundierung

Im Fall einer Einzelzuweisung mit Refundierung wird der Bedienstete samt Stelle im vorhandenen Stellenplan "A5-Zentrale-Vorsorge mit Refundierung" hinzugefügt und in der Dienststelle entweder eingespart oder nachbesetzt.

Einzelzuweisung ohne Refundierung

Im Fall einer Einzelzuweisung ohne Refundierung verbleibt die Stelle als SOLL in der ursprünglichen Dienststelle und wird somit auch kostenmäßig von dieser getragen. Das IST der Stelle wird entweder bei der bereits ausgegliederten OE oder dem Stellenplan "A5-Zentrale-Vorsorge ohne Refundierung" zugeordnet. Das Land hat die Kosten der Einzelzuweisung zu tragen, es wird also de facto keine Stelle in der jeweiligen Dienststelle des Amtes eingespart.

<u>Gruppenzuweisungen</u>

Bei Gruppenzuweisungen wird aufgrund der größeren Anzahl von Dienstzuweisungen von der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik eine OE im SAP angelegt. Die jeweiligen zugewiesenen Bediensteten werden von der A5 in einem neu eröffneten Stellenplan zu dieser OE zugeordnet. In den Stellenplänen der ursprünglichen Dienststelle des Amtes werden die Stellen eingespart.

Der LRH stellt fest, dass die Vorgehensweise hinsichtlich der Erfassung bzw. Darstellung von Dienstzuweisungen in den Stellenplänen nachvollziehbar ist.

Im Fall der Beendigung einer Zuweisung besteht für den Bediensteten kein Rückkehrrecht auf seine bisherige Stelle im Landesdienst. Die A5 übernimmt die Aufgabe, den zurückkehrenden Bediensteten einer adäquaten Stelle zuzuteilen.

3.3 Stichprobenprüfung

Im Zuge der Prüfung zog der LRH Stichproben der Zuweisungen (getrennt nach Einzelbzw. Gruppenzuweisungen) auf Basis des nicht-statistischen Verfahrens des International Standard on Auditing 530. Stichprobenprüfung bedeutet die Anwendung von Prüfungshandlungen auf weniger als 100 % der Geschäftsfälle, wobei für alle Elemente die gleiche Wahrscheinlichkeit besteht, in die Auswahl einbezogen zu werden.

Grundlage für die Auswahl der Stichproben waren die von der A5 übermittelten Listen der Einzel- und Gruppenzuweisungen.

3.3.1 Einzelzuweisungen

Seitens der A5 wurden für den Prüfzeitraum 82 Einzelzuweisungen gemeldet.

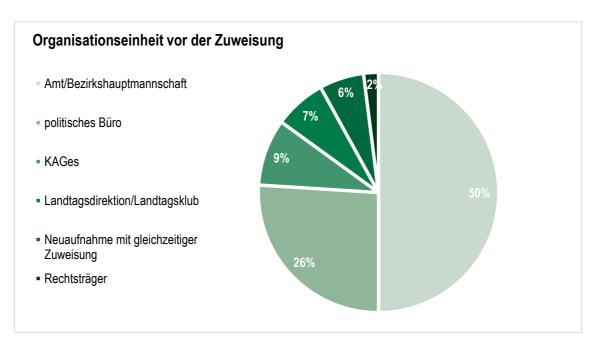
Der LRH analysierte diese Einzelzuweisungen (mit und ohne Refundierung) im Hinblick auf die bisherigen Dienststellen der Zugewiesenen:

Die Hälfte der Bediensteten kam ursprünglich aus dem Amt der Landesregierung, einer Bezirkshauptmannschaft oder einer nachgeordneten Dienststelle. In rund 26 % der Fälle kam der zugewiesene Bedienstete zuvor aus einem politischen Büro. In einem Ausmaß von rund 9 % waren die Bediensteten zuvor der KAGes zugewiesen. Aus der Landtagsdirektion bzw. einem Landtagsklub kamen rund 7 % der Bediensteten. In rund 6 % der Fälle erfolgte unter gleichzeitiger Aufnahme in den Landesdienst eine direkte Zuweisung des Bediensteten zu einem Rechtsträger. In zwei Fällen (2 %) endete die Zuweisung zu einem Rechtsträger und erfolgte unmittelbar eine Neuzuweisung zu einem anderen Rechtsträger.

Organisationseinheit vor der Zuweisung	Anzahl der Zuweisungen absolut
Amt/Bezirkshauptmannschaft	41
politisches Büro	21
KAGes	7
Landtagsdirektion/Landtagsklub	6
Neuaufnahme mit gleichzeitiger Zuweisung	5
Rechtsträger	2
Gesamt	82

Quelle: A5; aufbereitet durch den LRH

Die Anzahl der Einzelzuweisungen im Hinblick auf die bisherige Dienststelle ergibt prozentuell folgendes Bild:



Quelle: A5; aufbereitet durch den LRH

Weiters analysierte der LRH, welchen Rechtsträgern die Bediensteten zugewiesen wurden:

Rechtsträger	Anzahl der Zuweisungen
Gesellschaft mit Beteiligung des Landes	33
Gesundheitsfonds	12
Verein/Verband	11
Einrichtungen des öffentlichen Dienstes	11
Gemeinde	6
Bundeskanzleramt/Ministerium	5
Gesellschaft ohne Beteiligung des Landes	5
politische Partei	4
Universität	2
Kirche	1
Interessensvertretung	1
Sonstige	2

Quelle: A5; aufbereitet durch den LRH

Der Großteil der Einzelzuweisungen (rund 40 %) erfolgte an Gesellschaften, an welchen das Land beteiligt ist. Demgegenüber wurden rund 6 % (fünf Bedienstete) an eine Gesellschaft ohne Beteiligung des Landes zugewiesen. Rund 15 % der Zuweisungen (zwölf Bedienstete) erfolgten an den Gesundheitsfonds Steiermark, rund 13 % (elf Bedienstete) an Einrichtungen des öffentlichen Dienstes (Gemeinde, Bundeskanzleramt/Ministerium). An Vereine bzw. Verbände wurden 13 % (elf Bedienstete), an politische Parteien rund 5 % der Zuweisungen (vier Bedienstete) vorgenommen. In geringem Ausmaß (jeweils ein bzw. zwei Bedienstete) erfolgten Zuweisungen an eine Universität, Interessensvertretung, die Kirche oder sonstige Rechtsträger.

Für die Stichprobenüberprüfungen wurde eine 30%ige Stichprobenmenge mittels Zufallsgenerator unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gezogen.

Zuweisungsanträge

Im Rahmen der Stichprobenprüfung stellte der LRH fest, dass in insgesamt 64 % der Fälle entsprechende Anträge von Rechtsträgern bzw. Anträge der Bediensteten dokumentiert waren. Die Mehrheit der Anträge wurde dabei von den Rechtsträgern gestellt.

Der LRH stellt fest, dass in 36 % der Fälle kein schriftlicher Antrag über die gewünschte Zuweisung dokumentiert war.

Der LRH empfiehlt, künftig auf die Dokumentation eines Antrages auf Zuweisung zu achten bzw. gegebenenfalls einen schriftlichen Antrag einzufordern.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Den Empfehlungen wird entsprochen.

Regierungssitzungspflicht

Die Regierungssitzungspflicht für Zuweisungen wurde im Jahr 2008 im Grundsatzbeschluss der Landesregierung festgelegt (siehe Kapitel 3.2.1). Darüber hinaus ergibt sich auch aus der Geschäftsordnung der Landesregierung (GeOLR), dass alle Personalangelegenheiten, soweit sie nicht in den Dienstvorschriften begründete, unabweisliche Ansprüche betreffen oder auf grundsätzlichen Beschlüssen der Landesregierung beruhen, in gemeinsamer Beratung zu verhandeln und zu beschließen sind.

Der LRH stellte im Rahmen der Stichprobenprüfung fest, dass in rund 92 % der Fälle ein RSB eingeholt wurde, bei den restlichen 8 %, bei denen kein RSB eingeholt wurde, handelte es sich um Verlängerungen der Zuweisungen.

Der LRH stellt fest, dass sich zwar weder aus dem Stmk. Zuweisungsgesetz noch aus dem genannten Grundsatzbeschluss eine ausdrückliche Pflicht zur Einholung

eines RSB für Verlängerungen von Zuweisungen ergibt, allerdings die GeOLR bereits eine grundsätzliche Regierungssitzungspflicht für Personalangelegenheiten normiert.

Aus Sicht des LRH ist die Einholung eines RSB für Verlängerungen von Zuweisungen erforderlich, um die Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung sowie die notwendige Transparenz des Verwaltungshandelns zu gewährleisten.

Der LRH empfiehlt daher, eine Regierungssitzungspflicht für die Verlängerungen von Zuweisungen explizit vorzusehen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Den Empfehlungen wird entsprochen.

Zustimmungserklärung

Eine Zuweisung aufgrund der besonderen Qualifikation bzw. zum Zweck der Aus- und Weiterbildung des Bediensteten darf nur mit dessen Zustimmung erfolgen.

Der LRH stellt fest, dass die erforderlichen Zustimmungserklärungen im jeweiligen Akt dokumentiert waren.

Zuweisungsvertrag

Für eine Zuweisung sieht das Stmk. Zuweisungsgesetz den verpflichtenden Abschluss eines Zuweisungsvertrages zwischen dem Land und dem jeweiligen Rechtsträger vor. Die A5 erstellte ein entsprechendes Vertragsmuster.

Die Stichprobenprüfung ergab, dass in einem Fall kein entsprechender Zuweisungsvertrag vorhanden war, da dieser vom Rechtsträger – trotz mehrmaliger Urgenz der A5 – bis zum Ende der siebenmonatigen Zuweisung nicht unterfertigt wurde.

Weiters hat der zwischen dem Land und dem jeweiligen Rechtsträger abzuschließende Zuweisungsvertrag gemäß § 6 Stmk. Zuweisungsgesetz folgende Punkte zu enthalten:

- die Dauer der Zuweisung
- eine Regelung zur Kostentragung
- den Zweck der Zuweisung

Der LRH stellt fest, dass der seitens der A5 erstellte Mustervertrag sowie die vom LRH überprüften Zuweisungsverträge sowohl die jeweilige Dauer der Zuweisung als auch Regelungen zur Kostentragung enthielten.

Eine Zuweisung ist nach dem Stmk. Zuweisungsgesetz zulässig, wenn diese im Interesse des Landes liegt sowie einer der folgenden **Zwecke** gegeben ist:

- 1. Zuweisung im Zuge der Ausgliederung einer OE
- Rechtsträger ersucht um Zuweisung aufgrund der besonderen Qualifikation des Bediensteten
- 3. Zuweisung zum Zweck der Aus- und Weiterbildung des Bediensteten beim Rechtsträger

Der LRH stellt fest, dass sich der Zweck einer Zuweisung lediglich aus der im Zuweisungsvertrag angeführten Rechtsgrundlage ergibt. Nähere Ausführungen dazu sind im Vertrag nicht enthalten; fallweise finden sich diese in der dokumentierten Korrespondenz.

Aus Sicht des LRH würden nähere Angaben über den Zweck der Zuweisung zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns wesentlich beitragen.

Der LRH empfiehlt, den Zweck der Zuweisung (z. B. Beweggrund, Wirkung und Ziel der beabsichtigten Zuweisung) näher auszuführen, um damit eine detaillierte, sachliche Begründung für die Zuweisung dokumentieren zu können.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Den Empfehlungen wird entsprochen.

Die stichprobenweise Analyse der Zuweisungsverträge ergab, dass in rund drei Viertel der Fälle die besondere Qualifikation des Bediensteten (§ 3 Abs. 2 Z. 2 Stmk. Zuweisungsgesetz) als Grundlage bzw. Zweck der Zuweisung angeführt wurde. In rund einem Viertel der Fälle wurde die Ausgliederung einer OE bzw. die Aufgabenübertragung als Rechtsgrundlage angegeben. Nach Angaben der A5 gab es im Prüfzeitraum keine Zuweisungen zum Zweck der Aus- und Weiterbildung des Bediensteten.

Die Stichprobenprüfung ergab weiters, dass in rund 15 % der Fälle in den Zuweisungsverträgen als Rechtsgrundlage die Ausgliederung einer OE bzw. die Aufgabenübertragung angegeben war, obwohl zum Zeitpunkt der Zuweisung die ausgegliederte OE bereits seit längerem bestand.

Der LRH stellt fest, dass in rund 15 % der Fälle die in den Zuweisungsverträgen angeführte Rechtsgrundlage nicht nachvollziehbar war.

Da die Wahl der Rechtsgrundlage maßgeblich für eine etwaige Zustimmungspflicht durch den Bediensteten ist, empfiehlt der LRH, auf die Verwendung der korrekten Rechtsgrundlage zu achten.

Interesse des Landes

Eine Zuweisung hat gemäß § 3 Stmk. Zuweisungsgesetz immer im Interesse des Landes zu erfolgen.

Mit dem Grundsatzbeschluss der Landesregierung (siehe Kapitel 3.2.1) wurde der Vollzug von Zuweisungen dahingehend näher definiert, als dass Zuweisungen nur mehr im überwiegenden Landesinteresse, insbesondere im Zusammenhang mit Ausgliederungen von OE sowie mit Ausbildungen der Bediensteten zu bewilligen sind. Weitere Ausführungen dazu sind im Grundsatzbeschluss nicht enthalten.

Die Stichprobenprüfung ergab, dass das Interesse des Landes aus der Aktenlage meist nicht ersichtlich war, da darauf weder im jeweiligen RSB noch im Zuweisungsvertrag explizit eingegangen wurde.

Der LRH analysierte in der Folge alle Einzelzuweisungen dahingehend, inwieweit ein Interesse des Landes gegeben war:

Der LRH bewertete das Interesse des Landes in jenen Fällen als grundsätzlich nachvollziehbar, in denen es sich bei dem Rechtsträger um eine ausgegliederte OE des Landes oder um eine Gesellschaft im alleinigen oder mehrheitlichen Eigentum des Landes handelte. Dies traf auf rund 80 % der Fälle zu.

Bei rund 20 % der Fälle war das Interesse des Landes für den LRH nicht nachvollziehbar.

Nachfolgende Tabelle zeigt, um welche Art von Rechtsträger es sich in diesen Fällen handelt:

Interesse des Landes nicht nachvollziehbar			
Rechtsträger	Anzahl der zugewiesenen Bediensteten		
Gesellschaft ohne Beteiligung des Landes	5		
politische Partei	2		
Verein/Verband	4		
Kirche	1		
Gemeinde	3		
Universität	1		

Quelle: A5; aufbereitet durch den LRH

Sämtliche dieser Zuweisungen erfolgten aufgrund der besonderen Qualifikation des Bediensteten (§ 3 Abs. 2 Z. 2 Stmk. Zuweisungsgesetz).

Aus Sicht des LRH ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die Zuweisung von besonders qualifizierten Bediensteten zu einem Rechtsträger, bei dem es sich weder um eine ausgegliederte OE noch um eine Gesellschaft mit Beteiligung des Landes handelt, im Interesse des Landes liegt.

Die weitere Auswertung der Zuweisungsdauer jener Fälle, in denen das Interesse des Landes für den LRH nicht nachvollziehbar war, ergab folgendes Bild:

Dauer der Zuweisung	Anzahl der Zuweisungen
bis 2 Jahre	3
2 – 5 Jahre	7
5 – 10 Jahre	4
über 10 Jahre	2

Quelle: A5; aufbereitet durch den LRH

Zehn Zuweisungen dauerten weniger als fünf Jahre. Davon waren mit Ende Dezember 2019 noch sieben Zuweisung aufrecht. Sechs Zuweisungen dauerten seit mehr als fünf bzw. zehn Jahre. Davon dauerten mit Ende Dezember 2019 noch fünf Zuweisungen an.

Bei länger andauernden Zuweisungen kann ein Interesse des Landes auch nicht mit einem zu erwartenden Erfahrungs- und Kompetenzgewinn für das Land begründet werden. Aus Sicht des LRH sinkt die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr des zugewiesenen Bediensteten in den Landesdienst mit zunehmender Dauer der Zuweisung.

Die Überprüfung der Einzelzuweisungen zeigte in zwei dieser Fälle, dass der Zuweisungsvertrag eine Option auf Verlängerung der Zuweisung beinhaltete. Diese Option wurde im Prüfzeitraum bei einer Zuweisung wahrgenommen.

Der LRH stellt fest, dass eine Prüfung, inwieweit ein Interesse des Landes an der Verlängerung der Zuweisung besteht, nicht vorgenommen wurde.

Der LRH empfiehlt, bei Verlängerungen von Zuweisungen eine vertiefte Prüfung des Interesses vorzunehmen. Diese hat vor allem im Hinblick auf eine künftige Rückkehr und einen damit verbundenen Erfahrungs- und Kompetenzgewinn für das Land zu erfolgen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Den Empfehlungen wird entsprochen.

In zwei Fällen bestand vor der jeweiligen Zuweisung ein Karenzurlaub gemäß § 70 L-DBR des jeweiligen Bediensteten. In einem dieser Fälle war der Bedienstete bereits während des Karenzurlaubes bei jenem Rechtsträger beschäftigt, dem er im Anschluss zugewiesen wurde.

Durch einen vorangegangenen Karenzurlaub des Bediensteten verlängert sich der Zeitraum, in dem der Bedienstete mit seinen Kompetenzen nicht dem Landesdienst zur Verfügung steht. Vor allem jener Fall, in dem ein Karenzurlaub in eine Zuweisung zum selben Rechtsträger "umgewandelt" wurde, ist für den LRH nicht nachvollziehbar.

Der LRH stellt fest, dass die Änderung des Dienstverhältnisses von einem Karenzurlaub in eine Zuweisung grundsätzlich nicht im Interesse des Landes liegt.

Der LRH empfiehlt, in Fällen einer geplanten Änderung des Dienstverhältnisses von einem Karenzurlaub in eine Zuweisung das Vorliegen eines Interesses des Landes vertieft zu prüfen und dies zu dokumentieren. Zuweisungen haben ausschließlich im Interesse des Landes zu erfolgen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Den Empfehlungen wird entsprochen.

In einem weiteren Fall bestand zwischen einem Verein und einem Bediensteten seit 2012 ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis. Nach einem entsprechenden Ansuchen des Bediensteten im Jahr 2017 erfolgte dessen Aufnahme in den Landesdienst und gleichzeitig die Zuweisung zu diesem Rechtsträger. Eine Refundierung des Personalaufwandes durch den Rechtsträger erfolgt nicht.

Der LRH stellt kritisch fest, dass es keine nachvollziehbaren Gründe für die Aufnahme in den Landesdienst und die gleichzeitige Zuweisung an jenen Rechtsträger gibt, mit welchem zuvor fünf Jahre lang ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis bestand.

Der LRH empfiehlt in jenen Fällen, bei denen eine Neuaufnahme in den Landesdienst und eine gleichzeitige Zuweisung an einen Rechtsträger erfolgt, die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Vorgehensweise einer detaillierten Prüfung zu unterziehen und in der Folge zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang wäre jedenfalls die Alternative einer direkten Anstellung beim Rechtsträger zu prüfen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Den Empfehlungen wird entsprochen.

In zwei Fällen erfolgte die Zuweisung der Bediensteten an einen Verein bzw. Verband ohne Refundierung des Personalaufwandes durch den Rechtsträger.

Der LRH stellt fest, dass in den vorliegenden Fällen die Zuweisung ohne Refundierung an einen Verein bzw. Verband eine Personalsubvention darstellt.

Ist das Ziel der Zuweisung eines Bediensteten ohne Refundierung eine Personalsubvention des jeweiligen Rechtsträger, so ist dies im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren, nach der bestehenden Rahmenrichtlinie des Landes über die Gewährung von Förderungen zu vollziehen und im Förderungsbericht des Landes auszuweisen.

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass das Vorliegen eines Interesses des Landes in rund 20 % der Fälle nicht nachvollziehbar war und aus Sicht des LRH keine sachlich fundierten Motive für die Zuweisung gegeben waren.

Um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Zuweisungen zu erhöhen und um den gesetzlichen Vorgaben sowie dem Grundsatzbeschluss der Landesregierung zu entsprechen, empfiehlt der LRH, das (überwiegende) Interesse im jeweiligen RSB zu begründen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Den Empfehlungen wird entsprochen.

Einzelzuweisungen mit Refundierung

Im Referat Personalverrechnung der A5 werden die laut Zuweisungsvertrag vereinbarten Bezüge samt allfälliger Zulagen automatisiert berechnet. Die Auszahlung der Bezüge an die Bediensteten erfolgt für Beamte zu Monatsbeginn, für Vertragsbedienstete am 15. jeden Monats.

Danach schreibt die Stabsstelle HHF dem jeweiligen Rechtsträger den zu refundierenden Personalaufwand postalisch oder per E-Mail vor. In welchen Intervallen der Personalaufwand den Rechtsträgern zur Refundierung vorgeschrieben wird, ist in Abstimmung mit dem Rechtsträger im jeweiligen Zuweisungsvertrag festgelegt.

Die Analyse sämtlicher Einzelzuweisungen ergab, dass bei knapp mehr als 77 % der Zuweisungen eine Refundierung des Personalaufwandes durch den Rechtsträger erfolgte.

Der LRH überprüfte im Zuge der Stichprobenprüfung die Refundierung des Personalaufwandes. In einem Vorort-Termin mit Bediensteten der Stabsstelle HHF wurde der Prozess der Vorschreibung bzw. Refundierung des Personalaufwandes einer näheren Analyse unterzogen und für die ausgewählten Stichproben mit den im SAP hinterlegten Daten abgeglichen.

Der LRH stellt fest, dass die Aufforderungen zur Refundierung in den vertraglich festgelegten Intervallen (monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich) korrekt erfolgten, die Höhe der vorgeschriebenen Refundierungsbeträge nachvollziehbar und der entsprechende Schriftverkehr dokumentiert war.

Der LRH stellt weiters fest, dass durch die unterschiedlichen Auszahlungszeitpunkte für Beamte und Vertragsbedienstete sowie die unterschiedlichen Abrechnungsintervalle mit den Rechtsträgern ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die A5 besteht.

Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf die zwei Auszahlungszeitpunkte der Bezüge für Beamte und Vertragsbedienstete die Möglichkeiten einer Vereinheitlichung zu prüfen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Seitens der Abteilung 5 Personal gibt es bereits Bestrebungen die Auszahlungen auf einen Termin zu konzentrieren. Es muss vorerst die Umsetzbarkeit geprüft werden.

Weiters empfiehlt der LRH, zur verwaltungsökonomischen Abwicklung der Abrechnungen und Refundierungen die Vertragsgestaltung zu vereinheitlichen, insbesondere einheitliche Refundierungsfälligkeiten und einheitliche Zuweisungsbeginne festzulegen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Der Empfehlung "einheitliche Refundierungsfälligkeiten" in den Verträgen festzulegen, wird entsprochen. Der Zeitpunkt des Beginns einer Zuweisung hängt jedoch vom Einzelfall ab und kann aus Sicht der Abteilung 5 Personal nicht vereinheitlicht werden.

Im Zuge der Stichprobenprüfung wurden ebenfalls die tatsächlichen Zahlungseingänge der vorgeschriebenen Refundierungsbeträge kontrolliert.

Der LRH stellt fest, dass die Refundierungen zeitnah und in der vorgeschriebenen Höhe durch die Rechtsträger erfolgten und die Zahlungseingänge auf die korrekten Finanzpositionen und -stellen verbucht wurden.

Im Zuge der weiteren Prüfung sämtlicher Einzelzuweisungen mit Refundierung stellte sich heraus, dass mit den Rechtsträgern teilweise ein Kostenbeitrag für die Leistung der Personalverrechnung und -verwaltung durch das Land vereinbart wurde. Der monatliche

Kostenbeitrag lag zu Beginn des Prüfzeitraumes bei € 11,50 und erhöhte sich jährlich aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexierungsklausel auf zuletzt € 12,70 im Jahr 2019.

Der LRH stellt fest, dass nicht mit allen Rechtsträgern die Leistung eines Kostenbeitrages für die Personalverrechnung und -verwaltung vereinbart wurde.

Der LRH empfiehlt, bei den bereits bestehenden Zuweisungsverträgen die Vorschreibung eines Kostenbeitrages nachzuverhandeln bzw. beim Abschluss von neuen Zuweisungsverträgen diesen standardmäßig festzulegen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Die Abteilung 5 wird versuchen, in den wenigen Fällen die Vorschreibung eines Kostenbeitrages für die Personalverwaltung und die Personalverrechnung nachzuverhandeln. Schon jetzt wurde in den überwiegenden Fällen und werden auch in Zukunft in den Verträgen Kostenbeiträge vereinbart.

Der LRH stellt weiters fest, dass die Kostenbeiträge für die Personalverrechnung und -verwaltung der Höhe nach korrekt vorgeschrieben wurden.

Als Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahme werden seitens der Bediensteten der Stabsstelle HHF die Buchungen monatlich kontrolliert. Zudem führt die Stabsstellenleitung quartalsmäßige Überprüfungen der Ein- und Ausgänge durch. Weiters ist ein dreistufiges Mahnverfahren (unter Einbeziehung der Landesbuchhaltung) implementiert.

Der LRH stellt fest, dass die Kontrollen unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips effizient und wirksam durchgeführt werden.

Einzelzuweisungen ohne Refundierung

Die Analyse sämtlicher Einzelzuweisungen ergab, dass bei rund 23 % der Fälle (19 Einzelzuweisungen) keine Refundierung des Personalaufwandes durch den Rechtsträger erfolgte.

Für den LRH waren von diesen Einzelzuweisungen ohne Refundierung zwei Fälle nicht nachvollziehbar, da das Interesse des Landes an diesen Zuweisungen nicht ersichtlich war. Bei den übrigen 17 Einzelzuweisungen ohne Refundierung war ein Interesse des Landes für den LRH grundsätzlich nachvollziehbar, da es sich bei diesen Rechtsträgern um Gesellschaften mit Beteiligung des Landes handelte.

Aus Sicht des LRH ist eine Zuweisung ohne Refundierung aber auch dann zu hinterfragen, wenn ein Interesse des Landes an der Zuweisung aufgrund der Beteiligung an dem Rechtsträger vorhanden ist.

Der LRH vertritt die Auffassung, dass bei Zuweisungen von Bediensteten an Gesellschaften in Zeiten der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich auf die Refundierung nicht verzichtet werden kann.

Der LRH empfiehlt daher, bereits im Zuge der Vorbereitung einer Zuweisung ein verstärktes Augenmerk darauf zu legen, ob und in welchem Ausmaß der Personalaufwand durch den Rechtsträger zu refundieren ist.

Weiters empfiehlt der LRH, die Möglichkeit eines Karenzurlaubes gemäß § 70 L-DBR bzw. eines direkten Dienstverhältnisses mit dem Rechtsträger anstelle einer Zuweisung in Betracht zu ziehen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Den Empfehlungen wird entsprochen.

3.3.2 Gruppenzuweisungen

Neben den Einzelzuweisungen analysierte der LRH auch die im Prüfzeitraum an 13 Rechtsträger ergangenen Gruppenzuweisungen.

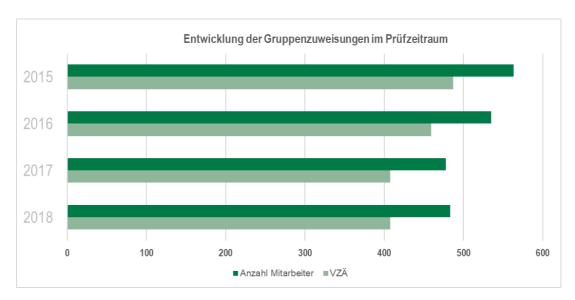
Gruppenzuweisungen erfolgen grundsätzlich

- im Zuge von Auslagerungen von Aufgabenbereichen der Landesverwaltung oder
- wenn durch eine Ausgliederung eine Änderung des Arbeitsumfanges der durch diese Maßnahme betroffenen Bediensteten erfolgt oder
- ein Arbeitsbereich zur Gänze wegfällt und somit eine Neuorganisation des Dienstes erforderlich ist.

Die pauschale Zuweisung aller bisher in dem jeweiligen Aufgabenbereich eingesetzten Bediensteten in Form einer Gruppenzuweisung soll die kontinuierliche Aufgabenerbringung ermöglichen.

Die Analyse der Rechtsträger ergab, dass es sich dabei einerseits um ausgegliederte OE des Landes handelt, denen im Zuge der Ausgliederung die Bediensteten zugewiesen wurden, andererseits um (teilweise neu gegründete) Gesellschaften bzw. Einrichtungen (mit/ohne Beteiligung des Landes), denen Aufgaben übertragen wurden, welche schon bisher Bedienstete des Landes erbracht hatten.

Die Entwicklung der Anzahl der Bediensteten, die im Rahmen einer Gruppenzuweisung einem anderen Rechtsträger zugewiesen wurden, stellte sich im Prüfzeitraum jeweils zum Stichtag 31. Dezember wie folgt dar:



Quelle: A5; aufbereitet durch den LRH

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren nach Angaben der A5 483 Bedienstete (rund 408 Vollzeitäquivalente (VZÄ)) unter dem Begriff "Gruppenzuweisung" einem Rechtsträger zugewiesen.

Von 2015 bis 2017 war sowohl die Anzahl an Zugewiesenen als auch die VZÄ rückläufig. Die bereits bestehenden Zuweisungen wiesen auch für 2018 eine rückläufige Tendenz auf. Der dennoch leichte Anstieg im Jahr 2018 ist auf die Ausgliederung zweier OE des Amtes und auf die damit verbundenen Zuweisungen zurückzuführen.

Anzumerken ist, dass Bedienstete, die im Rahmen eines Gruppenzuweisungsvertrages einem anderen Rechtsträger zugewiesen wurden, in den Aufstellungen der A5 der Kategorie "Gruppenzuweisung" zugeordnet werden. Bedienstete, die nachträglich einer Gruppe zugewiesen wurden, werden in den Aufstellungen teilweise sowohl in der Kategorie "Einzelzuweisung" als auch "Gruppenzuweisung" geführt.

Der LRH stellt fest, dass die zugewiesenen Bediensteten in den von der A5 geführten Listen über die Einzelzuweisungen und Gruppenzuweisungen teilweise doppelt geführt wurden.

Für eine schlüssige und übersichtliche Auflistung sämtlicher Zuweisungen empfiehlt der LRH, auf eine korrekte Trennung der Zuweisungsfälle zu achten.

Von den erfolgten Gruppenzuweisungen wurden mit Hilfe des Zufallsgenerators Stichproben unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gezogen.

Regierungssitzungspflicht

Im Zuge der Stichprobenprüfung stellte der LRH fest, dass die Gruppenzuweisungen in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Ausgliederung einer OE des Landes bzw. mit der Übertragung von bisher im Amt durchgeführten Aufgaben erfolgten.

Die Genehmigung der Zuweisungen mittels RSB erfolgten teilweise gemeinsam mit der Ausgliederung der OE bzw. der Aufgabenübertragung; teilweise wurden für die Zuweisungen eigenständige RSB gefasst.

Der LRH stellt fest, dass die erforderlichen RSB in den geprüften Fällen vorlagen.

Zuweisungsvertrag

Im Fall einer Gruppenzuweisung wird ein Zuweisungsvertrag zwischen dem Rechtsträger und dem Land abgeschlossen. Dieser umfasst alle zu diesem Zeitpunkt zuzuweisenden Bediensteten.

Die Stichprobenprüfung ergab, dass mit allen Rechtsträgern ein Gruppenzuweisungsvertrag abgeschlossen wurde.

Weiters ergab die Prüfung, dass die **nachträgliche Zuweisung** von Bediensteten zu einer Gruppe sowohl mittels Nachtrag zum bestehenden Gruppenzuweisungsvertrag grundsätzlich ohne grundlegende Vertragsänderungen bzw. auch in Form von Einzelzuweisungsverträgen mit anderslautenden Vereinbarungen erfolgten.

Der Abschluss von Einzelzuweisungsverträgen wurde seitens der A5 damit begründet, dass aufgrund der künftigen Funktion des zuzuweisenden Bediensteten (z. B. Geschäftsführertätigkeit) nicht auf den Inhalt des Gruppenzuweisungsvertrages zurückgegriffen werden konnte, sondern ein individueller Zuweisungsvertrag abgeschlossen werden musste.

Der LRH stellt fest, dass die unterschiedliche Vorgehensweise bei einer nachträglichen Zuweisung zu einer Gruppe grundsätzlich nachvollziehbar war.

Da das Stmk. Zuweisungsgesetz hinsichtlich des Vertragsinhaltes nicht zwischen Einzelund Gruppenzuweisungen unterscheidet, haben auch Gruppenzuweisungsverträge den gesetzlichen Mindestinhalt (Zweck, Dauer, Regelung zur Kostentragung) zu enthalten.

Der LRH stellt fest, dass die Gruppenzuweisungsverträge sowohl Regelungen zur Dauer als auch zur Kostentragung aufwiesen.

Als Zweck einer Zuweisung sieht das Stmk. Zuweisungsgesetz – wie bereits oben (Kapitel 2.1) ausgeführt – mehrere Möglichkeiten vor, u. a., "wenn Tätigkeiten, die bisher in einer beim Land eingerichteten Organisationseinheit besorgt worden sind, in einer anderen Organisationsform besorgt werden sollen" (Ausgliederung einer OE des Landes; Übertragung von Aufgaben des Landes an einen anderen Rechtsträger).

Der LRH stellt fest, dass der Zweck der jeweiligen Zuweisungen in den Gruppenzuweisungsverträgen aufgrund der angeführten Rechtsgrundlage ersichtlich und die Ausgliederung der OE bzw. die Aufgabenübertragung in den RSB detailliert beschrieben war. Damit war der Zweck der Gruppenzuweisung für den LRH ausreichend nachvollziehbar dargestellt.

Zustimmungserklärung

Die amtswegige Zuweisung im Rahmen von Ausgliederungen erfordert keine Zustimmung des Bediensteten.

In Einzelfällen wurden nachträglich Bedienstete dem Rechtsträger zugewiesen. Dies erfolgte teilweise mit Nachtrag zum ursprünglichen Gruppenzuweisungsvertrag, teilweise in Form eines Einzelzuweisungsvertrages.

Der LRH stellt fest, dass bei nachträglichen Zuweisungen in allen Fällen die Zustimmungserklärung des Bediensteten vorlag.

Interesse des Landes

Wie bereits oben (Kapitel 2.1) ausgeführt, muss die Zuweisung im Interesse des Landes liegen.

Für den LRH war das Interesse des Landes an den Gruppenzuweisungen aufgrund des Zusammenhanges mit der Ausgliederung der jeweiligen OE bzw. der Aufgabenübertragung an einen Rechtsträger grundsätzlich nachvollziehbar.

Hinsichtlich jener Fälle, in denen Bedienstete **nachträglich** einem Rechtsträger **ohne Refundierung** des Personalaufwandes zugewiesen wurden, war aus den vorhandenen Unterlagen jedoch nicht ersichtlich, welches konkrete Interesse das Land an der nachträglichen Zuweisung hatte. Es fehlten aus Sicht des LRH u. a. Angaben zu den für die Zuweisung maßgeblichen Qualifikationen der einzelnen Bediensteten, deren zukünftiges Aufgabenfeld und insbesondere eine Dokumentation über eine durchgeführte Personalbedarfserhebung durch den Rechtsträger.

Die oben genannten Informationen würden dazu beitragen, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Zuweisung transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Der LRH empfiehlt, in Fällen einer nachträglichen Zuweisung das Interesse des Landes an der Zuweisung sowie den Verzicht auf eine Refundierung ausführlich zu begründen und zu dokumentieren.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Den Empfehlungen wird entsprochen.

Auszahlung und Refundierung

Die Vorgangsweise der Stabsstelle HHF für die Vorschreibung bzw. Refundierung des Personalaufwandes ist grundsätzlich ident mit jener der Einzelzuweisungen: Die Refundierungsbeträge sind von der Stabsstelle HHF dem jeweiligen Rechtsträger in den vertraglich vereinbarten Intervallen vorzuschreiben. Vom Rechtsträger sind die vorgeschriebenen Refundierungsbeträge fristgerecht zu begleichen.

Der LRH überprüfte im Zuge der Stichprobenprüfung auch die Refundierung des seitens des Landes für Gruppenzuweisungen geleisteten Personalaufwandes. Dabei wurde der Prozess der Vorschreibung sowie der Refundierung des Personalaufwandes durch den Rechtsträger betrachtet. Die korrekte Vorschreibung sowie der Zahlungseingang der Refundierungsbeträge wurde vor Ort stichprobenartig kontrolliert und mit den im SAP hinterlegten Daten abgeglichen.

Die Überprüfung der Vorschreibung der Refundierungsbeträge an die einzelnen Rechtsträger zeigte, dass diese großteils pauschal für die gesamte Gruppenzuweisung – zumeist jedoch getrennt nach Beamten/Vertragsbediensteten – erfolgen. Bestehen jedoch (nachträgliche) Zuweisungen, werden diese – bedingt durch Sondervereinbarungen – separat vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt teils elektronisch, teils postalisch.

Der LRH stellt fest, dass die Vorschreibung der Refundierungsbeträge trotz der komplexen und unterschiedlichen Berechnungsmodalitäten der Höhe nach korrekt erfolgte und die Refundierungsbeträge von den Rechtsträgern beglichen wurden.

Die Gruppenzuweisungsverträge sehen teilweise einen Kostenbeitrag des Rechtsträgers für die vom Land durchgeführten Personalverrechnung und -verwaltung vor. Der Kostenbeitrag für die Personalverrechnung und -verwaltung wird jährlich indexiert und erhöhte sich daher von € 11,50 pro Bedienstetem und Monat im Jahr 2015 auf € 12,70 im Jahr 2019.

Der LRH stellt fest, dass in jenen Fällen, in denen vertraglich die Leistung eines Kostenbeitrages vereinbart wurde, dieser dem Rechtsträger vorgeschrieben und gemeinsam mit dem Personalaufwand beglichen wurde. Zwei Fälle, in denen mit

dem Rechtsträger kein Kostenbeitrag vereinbart wurde, waren für den LRH aufgrund der jeweiligen (rechtlichen) Rahmenbedingungen nachvollziehbar.

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass – bedingt durch die nachträgliche Zuweisung zu einer bestehenden "Gruppe" mittels Einzelzuweisungsvertrag und darin enthaltenen Sonderregelungen – unterschiedliche Arbeitsschritte im Abrechnungs- und Refundierungsvorgang für diese Bediensteten erforderlich sind.

Der LRH empfiehlt, im Sinne der Transparenz und Einfachheit des Vollzugs die nachträgliche Zuweisung grundsätzlich mit einem Nachtrag zum Gruppenzuweisungsvertrag ohne grundlegende Vertragsänderungen vorzunehmen. Einzelzuweisungsverträge mit anderslautenden Vereinbarungen sind nur in sachlich begründeten, schlüssigen und nachvollziehbaren Ausnahmefällen abzuschließen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

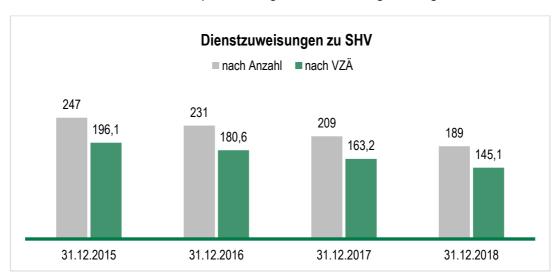
Den Empfehlungen wird entsprochen.

Exkurs: Gruppenzuweisungen zu Sozialhilfeverbänden (SHV)

Das Land wies für die operative Aufgabenerfüllung in Pflegeeinrichtungen Landesbedienstete im Rahmen von einmaligen Gruppenzuweisungen an sechs SHV zu.

Diese Dienstzuweisungen beruhen auf § 3 Abs. 2 Z. 1 Stmk. Zuweisungsgesetz und gelten demnach für Tätigkeiten, die bisher in einer beim Land eingerichteten OE besorgt wurden. Verwaltungstätigkeiten für die SHV-Geschäftsstellen in den Bezirkshauptmannschaften im Sinne des § 21 Abs. 4 Steiermärkisches Sozialhilfegesetzes sind davon nicht umfasst.

Das Land schloss für die Regelung der Rechte und Pflichten aus den Dienstzuweisungen mit den SHV als Pflegeheimbetreiber Bedienstetenzuweisungsverträge ab. Für die Dienstzuweisungen an den SHV Weiz lag bis zum Abschluss der Prüfung kein Zuweisungsvertrag vor, allerdings stand ein dem LRH vorgelegter Vertragsentwurf in Verhandlung.



Der LRH erhob die Anzahl sowie die VZÄ der an die SHV dienstzugewiesenen Mitarbeiter und stellte die zeitpunktbezogene Entwicklung wie folgt dar:

Quelle: A5; aufbereitet durch den LRH

Zwischen 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2018 reduzierte sich die Anzahl der an die SHV dienstzugewiesenen Mitarbeiter um 58 bzw. verringerten sich die VZÄ um 51. Laut Auskunft der A5 werden Dienstzuweisungen an SHV bei Ausscheiden eines dienstzugewiesenen Mitarbeiters nicht fortgesetzt. Allfällig neu aufgenommene Bedienstete stehen ausschließlich in einem Dienstverhältnis zum jeweiligen SHV.

Der LRH sieht die gruppenweisen Dienstzuweisungen im Rahmen der Aufgabenübertragung an die SHV als zielführend an, weil dadurch die Aufgabenerledigung durch erprobtes Personal ohne temporären Mehraufwand aus der Einschulung von neuem Personal fortgesetzt werden konnte.

Der LRH anerkennt die Einmaligkeit der Dienstzuweisungen und die sich daraus ergebende schrittweise Reduzierung der Dienstzuweisungen durch (überwiegend altersbedingtes) Ausscheiden bzw. der Anstellung von Folgepersonal direkt bei den SHV.

3.3.3 Finanzielle Zuwendungen des Rechtsträgers

Für die zugewiesenen Bediensteten treten entsprechend den Bestimmungen des Stmk. Zuweisungsgesetzes keine Änderungen in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung ein. Sie haben Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge (inkl. Vorrückungen) durch das Land.

Zudem kann der Rechtsträger dem zugewiesenen Bediensteten weitere finanzielle Zuwendungen für die Dauer der Zuweisung gewähren. Diese vom jeweiligen Rechtsträger gewährten finanziellen Zuwendungen begründen keine Ansprüche gegenüber

dem Land. Dem Land ist die Höhe der finanziellen Zuwendungen vom Rechtsträger bekannt zu geben.

Nach Meldung der finanziellen Zuwendungen durch den Rechtsträger an das Land werden die entsprechenden Beträge vom Land dem Bediensteten ausgezahlt und anschließend dem Rechtsträger zur Refundierung vorgeschrieben.

Der LRH stellt fest, dass sowohl der Muster-Zuweisungsvertrag als auch alle geprüften Einzel- und Gruppenzuweisungsverträge einen Passus über die Gewährung zusätzlicher finanzieller Zuwendungen durch den Rechtsträger enthalten.

Angaben zu konkreten Beträgen bzw. Anlassfällen, in denen die Zuwendungen gewährt werden können, sind in den Zuweisungsverträgen nicht enthalten.

Der LRH überprüfte die von Rechtsträgern an zugewiesene Bedienstete (Einzel- und Gruppenzuweisungen) gewährten finanziellen Zuwendungen: Im Prüfzeitraum wurden an insgesamt 55 Rechtsträger Zuweisungen vorgenommen.

Um eine Prüfung der zusätzlichen finanziellen Zuwendungen vornehmen zu können, forderte der LRH von jenen 16 Rechtsträgern, die seiner Kontrolle unterliegen, die Bekanntgabe einer eventuellen Gewährung zusätzlicher finanzieller Zuwendungen an die zugewiesenen Bediensteten im Prüfzeitraum an.

Weiters wurde bei den Rechtsträgern abgefragt, ob es zusätzlich abgeschlossene Einzelvereinbarungen über finanzielle Zuwendungen (Sach- oder Geldleistungen) zwischen dem Rechtsträger und dem zugewiesenen Bediensteten gibt.

Der im Stmk. Zuweisungsgesetz verwendete Begriff der finanziellen Zuwendungen kann unterschiedliche Leistungen des Rechtsträgers umfassen. Der LRH untersuchte die Belohnungen, welche vom Rechtsträger gewährt und vom Land ausbezahlt wurden, sowie die zwischen dem jeweiligen Rechtsträger und dem zugewiesenen Bediensteten abgeschlossene zusätzliche Vereinbarung.

Belohnungen gemäß § 171 L-DBR

Belohnungen gemäß § 171 L-DBR können jedem Landesbediensteten gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Belohnung gemäß § 171 L-DBR ist, dass der Bedienstete besondere Leistungen erbringt. Leistungen sind dann besonders, wenn sie außerordentlich, nicht alltäglich, herausragend und hervorragend sind. Es handelt sich dabei um eine Kann-Bestimmung und somit um eine Ermessensentscheidung der Dienstbehörde.

Die Zuweisungsverträge sehen vor, dass die Rechtsträger die von ihnen gewährten Belohnungen an die A5 melden.

Anzumerken ist, dass im Folgenden ausschließlich nur jene Belohnungen dargestellt werden können, die seitens eines Rechtsträgers gewährt, vom Land an den Bediensteten ausbezahlt und in der Folge vom Rechtsträger refundiert wurden.

Jene Rechtsträger, die der Prüfkompetenz des LRH unterliegen, gaben im Rahmen der Prüfung an, keine Belohnungen direkt an die Bediensteten ausbezahlt zu haben.

Der LRH stellt fest, dass für die übrigen Rechtsträger, welche nicht der Prüfkompetenz des LRH unterliegen, nicht erhoben werden konnte, inwieweit und auf welcher Grundlage Belohnungen direkt an Bedienstete geleistet wurden.

Der LRH empfiehlt, in den Zuweisungsverträgen eine Meldepflicht der Rechtsträger an das Land über sämtliche finanzielle Zuwendungen (Sach- und Geldleistungen) an zugewiesene Bedienstete vorzusehen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Den Empfehlungen wird entsprochen.

Der LRH glich die von der A5 übermittelte Aufstellung über die im Prüfzeitraum auf Anordnung aller Rechtsträger ausbezahlten Belohnungen mit jenen von den – der LRH-Kontrolle unterliegenden – Rechtsträgern gemeldeten finanziellen Zuwendungen ab.

Die Überprüfung ergab, dass die Meldung der Gewährung einer Belohnung vom Rechtsträger an das Land in sämtlichen Fällen erfolgte. Eine diesbezügliche Korrespondenz ist dokumentiert. Diese Meldungen enthielten teilweise Hinweise auf die Besonderheit der erbrachten Leistungen des jeweiligen Bediensteten. Die Anordnung der Auszahlung erfolgte anschließend durch die A5.

Der LRH stellt fest, dass die von der A5 und den Rechtsträgern dem LRH gemeldeten Belohnungen übereinstimmten. Weiters ergab die Prüfung, dass die von den Rechtsträgern vorgeschlagenen und vom Land ausbezahlten Belohnungen von den Rechtsträgern zur Gänze refundiert wurden.

Die Überprüfung der gewährten Belohnungen zeigte, dass der Großteil auf Grundlage der im jeweiligen Zuweisungsvertrag vorgesehenen Möglichkeit des Rechtsträgers, dem Bediensteten finanzielle Zuwendungen zu gewähren, ausbezahlt wurde. Nur in Einzelfällen wurden für die Belohnungen Zusatzvereinbarungen zwischen dem Rechtsträger und dem Bediensteten abgeschlossen.

Inwieweit Belohnungen von Rechtsträgern, die nicht der Prüfkompetenz des LRH unterliegen, auf Basis von Zusatzvereinbarungen gewährt wurden, konnte seitens des LRH nicht festgestellt werden.

Die von allen Rechtsträgern, unabhängig von einer Prüfkompetenz durch den LRH, gewährten Belohnungen gemäß § 171 L-DBR stellen sich nach Angaben der A5 über den Prüfzeitraum in Summe wie folgt dar:

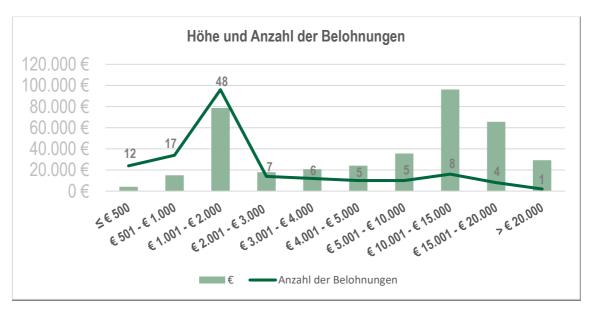
Jahr	Belohnungen brutto (€)		
2015	97.559		
2016	66.157		
2017	105.813		
2018	95.480		
1. Halbjahr 2019	22.299		
Summe	387.309		

Quelle: A5; aufbereitet durch den LRH (auf volle € gerundet)

Insgesamt wurde im Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 30. Juni 2019 Belohnungen in Höhe von rund € 387.300,-- brutto von den Rechtsträgern gewährt.

Die Analyse der oben angeführten Beträge ergab, dass 15 von 55 Rechtsträgern (rund 27 %) eine Belohnung gemäß § 171 L-DBR gewährten. Die Belohnungen ergingen an insgesamt 46 Zugewiesene.

Der LRH analysierte sämtliche im Prüfzeitraum gewährten Belohnungen im Hinblick auf ihre Höhe. Zu diesem Zweck wurden die Belohnungen der Höhe nach kategorisiert. Die Gegenüberstellung der Höhe und der Anzahl der Belohnungen ergibt folgendes Bild:

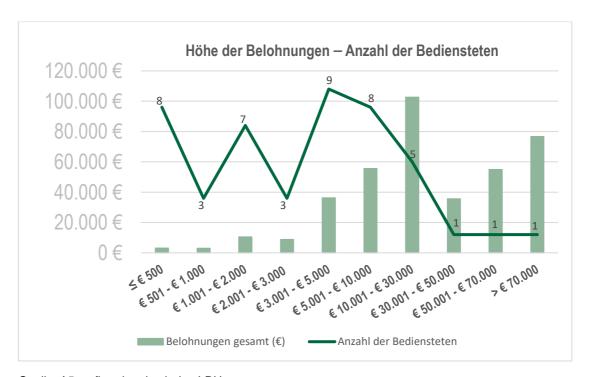


Quelle: A5; aufbereitet durch den LRH

Insgesamt wurden 113 Belohnungen in der Höhe von rund € 387.300,-- gewährt. Gemessen an der Anzahl wurden am meisten Belohnungen (77 Belohnungen; rund 68 %) in den drei kleinsten Kategorien gewährt, d. h. bis zu einer Höhe von € 2.000,--.

Im Hinblick auf die Höhe der Belohnung wurden in den Kategorien ab € 10.000,-- bis € 20.000,-- die größten Belohnungen mit insgesamt rund € 161.700,-- (insgesamt 12 Belohnungen) sowie in der Kategorie ab € 1.000,-- bis € 2.000,-- mit rund € 78.700,-- (48 Belohnungen) ausbezahlt.

Die Gegenüberstellung der Belohnungssummen je Bediensteten im Verhältnis zur gesamten Belohnungssumme im Prüfzeitraum ergibt folgendes Bild:



Quelle: A5; aufbereitet durch den LRH

Die Grafik zeigt, dass rund 65 % der 46 Bediensteten im Prüfzeitraum Belohnungen im Gesamtausmaß von bis zu jeweils € 5.000,-- erhielten. Insgesamt betrugen diese rund € 62.000,--, das entspricht rund 16 % der gesamten im Prüfzeitraum ausbezahlten Belohnungssumme.

Jene fünf Bediensteten, denen im Prüfzeitraum insgesamt die höchsten Belohnungen gewährt wurden, erhielten mit rund € 226.700,-- knapp 60 % der gesamten Belohnungssumme. Diese Belohnungen wurden alle im Zusammenhang mit einer Geschäftsführertätigkeit ausbezahlt. Die höchste Belohnungssumme eines Bediensteten im Prüfzeitraum betrug rund € 77.000,-- brutto.

<u>Einzelvereinbarungen</u>

Der LRH analysierte die Rückmeldungen der Rechtsträger, inwieweit den Zugewiesenen weitere – vom Begriff der Belohnungen gemäß § 171 L-DBR nicht erfasste – Zuwendungen gewährt wurden.

Der Abgleich der Rückmeldungen der Rechtsträger ergab, dass mit insgesamt drei Bediensteten Einzelvereinbarungen über finanzielle Zuwendungen, die keine Belohnungen darstellten, abgeschlossen wurden. Dabei handelte es sich um die Vereinbarung diverser Zulagen oder Vergütungen (z. B. für die Übernahme bestimmter Funktionen im Unternehmen).

Festgehalten wird, dass hinsichtlich jener Rechtsträger, die nicht der LRH-Prüfkompetenz unterliegen, keine Aussage zu den mit zugewiesenen Bediensteten getroffenen Einzelvereinbarungen getroffen werden kann.

Der LRH stellt fest, dass die im Rahmen der Einzelvereinbarungen gewährten finanziellen Zuwendungen dem Land gemeldet, von diesem ausbezahlt und wiederum vom Rechtsträger refundiert wurden.

Der LRH stellt weiters fest, dass von den abgefragten Rechtsträgern keine direkten Geldleistungen an die Zugewiesenen gemeldet wurden.

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass finanzielle Zuwendungen (inkl. Belohnungen), die von Rechtsträgern gewährt wurden, die sich auch aus Landesmitteln finanzieren, das Landesbudget mittelbar belasten.

Die Beteiligungs-Richtlinie des Landes hält fest, dass sich Beteiligungsunternehmen in ihrer wirtschaftlichen Gebarung an den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren haben.

Der LRH empfiehlt den beteiligungsverwaltenden Abteilungen sicherzustellen, dass die Gewährung finanzieller Zuwendungen durch Beteiligungsunternehmen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

4. VOLLZUG DES ZUWEISUNGSGESETZES-KAGES

4.1 Landesgesetzliche Vorgaben

Die überwiegend landesgesetzlich normierte Vorgehensweise zu Dienstzuweisungen von Landesbediensteten an die KAGes änderte sich im Zeitablauf wie folgt (siehe Kapitel 2.2):

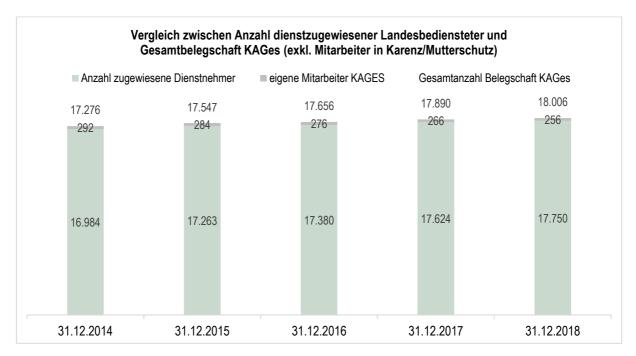
Zeitraum /Stichtag	Rechtsgrundlage	Strategie bzw. Vorgehensweise
31. Dezember 1984	Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Dienst- leistung bei der KAGes vom 21. Mai 1985 (Stammfassung LGBI. 64/1985)	Einmalige "ex lege"-Gruppenzuweisung: Alle Landesbediensteten, deren Dienststelle am 31. Dezember 1984 eine Landeskrankenanstalt war, wurden auf die Dauer ihres Dienststandes der KAGes dienstzugewiesen.
1. Jänner 1985 bis 31. Dezember 1996	Privates Arbeitsrecht sowie eine Betriebsvereinbarung mit dem Ziel einer Gleichstellung mit Landes- bediensteten auf Basis des Angestelltengesetzes	Neu aufgenommene Mitarbeiter im Bereich der Landeskran- kenanstalten werden unmittelbar Bedienstete der KAGes.
seit 1. Jänner 1997	Novelle zum Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Dienstleistung bei der KAGes vom 26. November 1996 (LGBI. Nr. 17/1997)	"Ex lege"-Ermächtigung für die KAGes, Landesbedienstete einzustellen und zugleich eine Zuweisung zur KAGes durchzuführen. Auf dieser Basis werden alle ab diesem Zeitpunkt aufgenommenen Bediensteten der KAGes zugleich dienstzugewiesene Landesbedienstete. Zusätzlich erhielten alle bisher in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten die Option, auf Antrag in den Landesdienst übernommen zu werden.

Quelle: A5 und KAGes, aufbereitet durch den LRH

Seit 1. Jänner 1997 ist das für Personalangelegenheiten verantwortliche Vorstandsmitglied der KAGes landesgesetzlich dazu ermächtigt, eigenständig Landesbedienstete aufzunehmen und gleichzeitig zur Dienstleistung an die KAGes zuzuweisen.

Durch diese Gesetzesnovelle entzog der Landtag dem für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung seine Kompetenz für die Aufnahme von Landesbediensteten für die KAGes und übertrug diese an ein Organ außerhalb der Landesverwaltung. Das Ausmaß der ausgegliederten Personalkompetenz ist jedoch mit dem im Landesbudget jährlich beschlossenen Stellenplan begrenzt.

Der stichtagsbezogene Vergleich zwischen der Anzahl der dienstzugewiesenen Landesbediensteten und der Gesamtbelegschaft der KAGes zeigt folgendes Bild:



Quelle: KAGes Geschäftsberichte und Personalberichte, aufbereitet durch den LRH

Die Anzahl der an die KAGes dienstzugewiesenen Landesbediensteten erhöhte sich aufgrund der landesgesetzlichen Regelung im Zeitraum von 31. Dezember 2014 bis 31. Dezember 2018 um 766 Personen. Demgegenüber reduzierte sich die Zahl der, direkt bei der KAGes angestellten Mitarbeiter um 36 Personen. Die Gesamtbelegschaft der KAGes erhöhte sich in diesem Zeitraum daher um 730 Personen.

Die Aufnahme von direkt bei der KAGes beschäftigten Mitarbeitern beschränkt sich auf Bedienstete in Ausbildung (Lehrlinge, Studierende im klinisch-praktischen Jahr), kurzzeitig Beschäftigte (Ferialpraktikanten) sowie in Ausnahmefällen auf Angestellte.

Dem LRH wurden als Basis für eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit der landesgesetzlich normierten Dienstzuweisungen unter anderem die Argumente "Arbeitgeberattraktivität" (Langfristperspektive Landesdienst), "administrativer Mehraufwand bei Personalverrechnung" (Auszahlung und Refundierung), "Kostenunterschiede gegenüber dem Angestelltengesetz" (z. B. bei Entgeltfortzahlung), "Freisetzung von Personal" (Kündigung, Entlassung) oder "disziplinarrechtliche Unterschiede" bekannt gegeben.

Der LRH konnte die Zweckmäßigkeit der landesgesetzlichen Ermächtigung zur Aufnahme von Landesbediensteten durch das für Personalangelegenheiten verantwortliche Vorstandsmitglied der KAGes (als Organ außerhalb der Landesverwaltung) auf Basis der dargelegten Argumente nicht abschließend beurteilen.

Der LRH empfiehlt, die Zweckmäßigkeit der landesgesetzlichen Ermächtigung zur Aufnahme von Landesbediensteten an ein Organ außerhalb der Landesverwaltung zu evaluieren und gegebenenfalls eine entsprechende gesetzliche Änderung vorzuschlagen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Eine Umsetzung dieser Empfehlung muss genau geprüft werden. Eine allfällige Gesetzesänderung kann sich jedoch nur auf Neuaufnahmen beziehen.

4.2 Vollzug der Dienstzuweisungen durch KAGes und A5

4.2.1 Personalverwaltung

Gemäß § 2 Abs. 2 des Zuweisungsgesetzes KAGes i.d.g.F. ist "eine Aufnahme in den Landesdienst durch das jeweilige für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes der KAGes einer Zuweisung gleichzuhalten."

Die Personalverwaltung der KAGes erledigt sämtliche administrativen Aufgaben im Rahmen von Personalaufnahmen selbst. Die Personalaufnahmen und Folgetransfers werden auf Basis von standardisierten Prozessbeschreibungen durchgeführt, die im "Integrierten Managementsystem"-Handbuch der KAGes bzw. in der KAGes-Richtlinie "Identity Access Management Prozesse" umfassend definiert sind.

Für den Personaltransfer sind fünf Basisprozesse (Eintritt, Versetzung, Austritt, sofortiger Austritt/Entlassung, Übertritt) festgelegt, die wiederum in Teilprozesse und Prozessschritte gegliedert sind.

Der LRH anerkennt das standardisierte Prozessmanagement der KAGes im Bereich des Personalmanagements und stellt fest, dass die detaillierten Prozessbeschreibungen transparent und nachvollziehbar sind.

4.2.2 Personalverrechnung

Für die Bezugsverrechnung von dienstzugewiesenen Landesbediensteten besteht zwischen der A5 und der KAGes eine Vereinbarung¹, in der die Modalitäten, Aufgaben und Kompetenzen für die Durchführung der Bezugsverrechnung durch das Land einvernehmlich festgelegt wurden.

Diese Vereinbarung umfasst unter anderem eine Leistungsübersicht über die Dienstleistungen des Landes für die Durchführung der Bezugsverrechnung, die von der KAGes zu tragenden Kosten für die Abgeltung dieser Leistungen (inkl. einer Pensionstangente und einer Sachaufwandspauschale) sowie eine Aufstellung über die von der A5 für die Bezugsverrechnung der KAGes benötigten Dienstposten.

Innerhalb der A5 waren für den Vollzug dieser Aufgaben bis Mitte 2017 die Referate Personalmanagement und Personalverrechnung (Refundierungen) verantwortlich, danach wurden die Agenden des Referates Personalverrechnung an die Stabsstelle HHF übertragen.

Die Organisationseinheiten innerhalb der A5 (Fachteams Systembetrieb und Einbehalte) erbrachten Leistungen für die technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Datenträgererstellung für Bezugsauszahlung und Abfuhr von Sozialversicherungs- und Lohnsteuerbeiträgen), für Systemanpassungen bei Änderungen im Dienst-, Steuer- oder Sozialversicherungsrecht sowie für den Einbehalt und die Weiterleitung sonstiger bezugsbedingter Abzüge, Beiträge und Umlagen.

Die A5 stellte im Zeitraum von 2015 bis 2019 für ihre erbrachten Leistungen im Rahmen der Personal- und Bezugsverrechnung folgende Entgelte der KAGes in Rechnung:

Nettobeträge in €	2015	2016	2017	2018	2019
Zahlungssummen KAGes	378.506	384.685	387.456	396.734	409.551

Quelle: A5, aufbereitet durch den LRH

Diese Entgelte für die von der A5 erbrachten Leistungen werden im Landeshaushalt dem Teilhaushalt Gesundheit & Pflegemanagement der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit (A8) zugerechnet, was einer verursachungsgerechten Leistungs- und Entgeltzuordnung widerspricht.

Der LRH empfiehlt der A5 im Rahmen der künftigen Budgetverhandlungen auf eine verursachungsgerechte Leistungs- und Entgeltzuordnung hinzuwirken und die

Seite 43

Service Level Agreement Personalverrechnung, Letztfassung vom 9. Mai 2016

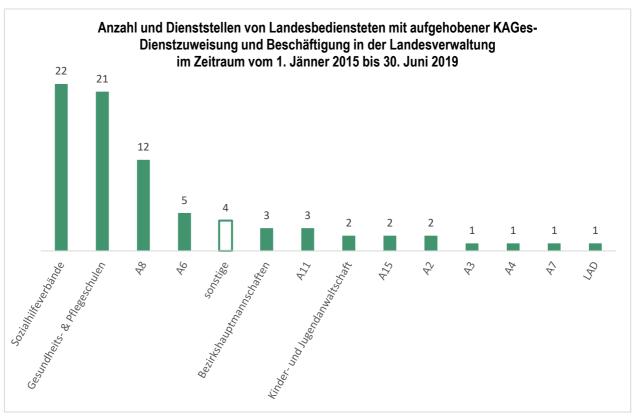
von der KAGes bezahlten Entgelte für die Leistungen der A5 aus der Personalund Bezugsverrechnung dem Teilhaushalt der A5 zuzuordnen.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Der Empfehlung wird ab dem Budget 2021 entsprochen.

4.3 Aufhebung von Dienstzuweisungen an die KAGes

Im Prüfungszeitraum hob das Land die Dienstzuweisungen von 80 in der KAGes beschäftigten Landesbediensteten auf und setzte diese für Aufgaben im Bereich der Landesverwaltung oder für Aufgaben bei anderen Rechtsträgern ein:



Quelle: KAGes, aufbereitet durch den LRH

Die überwiegende Anzahl von – zuvor in der KAGes beschäftigten – Landesbediensteten kamen in Pflegeeinrichtungen von Sozialhilfeverbänden, in Gesundheitsund Pflegeschulen des Landes, in der A8 sowie in der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (vor allem in Landesberufsschulen) zum Einsatz.

Der LRH anerkennt den personenbezogenen Wissenstransfer zwischen der KAGes und den gesundheitsrelevanten Aufgabengebieten der Landesverwaltung. Der LRH beurteilt den Aufwand für erforderliche Nachbesetzungen durch die KAGes, vor dem Hintergrund einer jährlichen Mitarbeiterfluktuation der KAGes von rund 1.500 Bediensteten, als zumutbar.

4.4 Einzeldienstzuweisungen an die KAGes

Im Prüfungszeitraum wurden insgesamt 14 Landesbedienstete, die zunächst innerhalb des Amtes der Landesregierung beschäftigt waren, auf deren Antrag hin an die KAGes zum Dienst zugewiesen.

Laut Auskunft der KAGes erfolgten diese Dienstzuweisungen ausschließlich auf Eigeninitiative der Landesbediensteten, die sich im Rahmen eines Personalauswahlverfahrens für eine zu besetzende Position qualifiziert hatten.

4.5 Teilbudget "Krankenanstalten-Personalamt" im Landeshaushalt

Für die Verwaltung der Personalgebarung zu den Dienstzuweisungen zwischen Land und KAGes ist im Landeshaushalt das Teilbudget "Krankanstalten-Personalamt" (KAGPA) eingerichtet. In diesem Teilbudget werden einerseits die Personalausgaben des Landes für die an die KAGes dienstzugewiesenen Landesbediensteten und andererseits die Refundierungen durch die KAGes als Gegenleistung für deren Überlassung erfasst. Zusätzlich enthält das Teilbudget freiwillige Sozialleistungen wie z. B. Familienförderungen sowie Transfers an den Betriebsrat bzw. an die Personalvertretung der KAGes.

Das Teilbudget KAGPA ist dem Verantwortungsbereich der A5 zugeordnet. Laut Angaben der A5 verfügt diese jedoch weder bei der Budgetierung noch beim Vollzug über einen Gestaltungsspielraum. Diese Zuordnung hat lediglich formalen Charakter. Sowohl die Budgetierung als auch die Personalverrechnung erfolgen direkt durch die KAGes, im Haushaltsverrechnungssystem des Landes erfolgt lediglich die buchhalterische Erfassung der Zahlungsströme.

Der LRH erkennt zwar Anknüpfungserfordernisse für eine Abbildung dieser Personalgebarung im Landeshaushalt hinsichtlich der umfassenden Überlassung von Landesbediensteten. Dennoch sieht der LRH diese Vorgehensweise kritisch, da einer ausgegliederten Einheit Budgetierungsagenden und damit Gestaltungsspielraum im Landeshaushalt eingeräumt wird.

Die für Länder geltende Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) regelt in § 12, dass jene Einzahlungen, die nicht endgültig für die

Gebietskörperschaft angenommen werden (sondern an Dritte weiterzuleiten sind) und jene Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu erfassen sind.

Ein Bundesländervergleich zeigt, dass z. B. das Land Oberösterreich seine Personalzuweisungen an die ausgegliederte Krankenanstaltengesellschaft (Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH) in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung verwaltet.

Der LRH sieht jene Personalgebarung, die von der KAGes für die Überlassung von Landesbediensteten refundiert wird, potenziell geeignet, von den Regeln des § 12 VRV 2015 umfasst zu sein. Diese Personalgebarung beruht nicht auf der operativen Erfüllung von unmittelbaren Aufgaben der Gebietskörperschaft, da das Land die Aufgaben für medizinische Gesundheitsversorgung und (teilweise) Pflege an die KAGes als außerbudgetäre Einheit übertragen hat.

Der LRH empfiehlt, die im Teilbudget KAGPA erfasste Personalgebarung dahingehend zu evaluieren, inwieweit damit unmittelbare Aufgaben des Landes erfüllt werden. Aus der Sicht des LRH sollte jene Personalgebarung, die endgültig vom Land zu finanzieren ist (und nicht refundiert wird), jedenfalls im Landeshaushalt ausgewiesen werden. Die von der KAGes refundierte Personalgebarung könnte gemäß § 12 VRV 2015 in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung berücksichtigt werden.

Um eine einheitliche Anwendung der VRV 2015 durch alle Länder zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, die zwischen dem Land Steiermark und dem Land Oberösterreich unterschiedliche Vorgehensweise bei der Verwaltung von Personalzuweisungen an ihre ausgegliederten Krankenanstalten im nationalen Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Komitee zu akkordieren und zu harmonisieren.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Die Umsetzung der Empfehlung wird in Zusammenarbeit mit der Abteilung 4 Finanzen geprüft.

Ergebnishaushalt KAGPA

Das Teilbudget KAGPA gliedert sich in einen zahlungsstromorientierten Finanzierungshaushalt (der die Ein- und Auszahlungen des jeweiligen Finanzjahres enthält) und in einen erfolgsorientierten Ergebnishaushalt.

Im Ergebnishaushalt werden die periodengerecht abgegrenzten Aufwendungen (Personal-, Sach- und Transferaufwendungen) den Erträgen aus der Überlassung von Bediensteten (das sind die Refundierungen durch die KAGes) gegenübergestellt. Der

Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen bildet das Nettoergebnis und zeigt den wirtschaftlichen Erfolg des Teilbudgets.

Die Rechnungsabschlüsse des Landes für die Jahre 2015 bis 2018 weisen in der Ergebnisrechnung für das Teilbudget KAGPA folgende Erträge und Aufwendungen sowie als deren Saldo folgende negativen Nettoergebnisse aus:

Ergebnisrechnungen KAGPA (alle Beträge in €)	2015	2016	2017	2018
Erträge aus der Überlassung von Bediensteten	885.485.252	916.085.961	955.093.933	1.005.569.002
Transfererträge (Pensionsbeiträge)	592	0	0	0
Personalaufwand (inkl. gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand)	-885.939.401	-916.620.000	-955.523.246	-1.006.030.253
sonstiger Sachaufwand (Reisegebühren)	-3.398	-4.575	-2.346	-954
Transferaufwand (Personalvertretung)	-207.023	-209.530	-213.198	-214.198
Nettoergebnis	-663.978	-748.144	-644.857	-676.403
davon Transfers an Personalvertretung	207.023	209.530	213.198	214.198
davon Familienförderungen	333.986	372.699	338.395	389.434
davon sonstiger Sozialaufwand	122.969	165.915	93.264	72.771

Quelle: RA 2015 - 2018, aufbereitet durch den LRH

Die negativen Nettoergebnisse zeigen das Ausmaß, in dem das Land nicht refundierte Aufwendungen (Nettoaufwendungen) zu tragen hat. Diese Nettoaufwendungen gliedern sich in Transfers an die Personalvertretung (an Betriebsräte der einzelnen Krankenanstalten bzw. als Beiträge zur Pflege der Betriebsgemeinschaft), in Familienförderungen (Studienbeihilfen, Heirats- und Geburtenzuwendungen) sowie in sonstigen Sozialaufwand. Der sonstige Sozialaufwand enthält freiwillige Sozialleistungen bzw. Beihilfen, die Landesbedienstete und deren Angehörige im Rahmen der Landeskrankenfürsorge in Anspruch nehmen können (z. B. Zuschüsse für Sehbehelfe, Zahnersätze, orthopädische Behelfe sowie Zahnregulierungen für Kinder).

Der LRH stellt fest, dass das Land im Teilbudget KAGPA laut den Landesrechnungsabschlüssen 2015 bis 2018 jährliche Nettoaufwendungen zwischen € 645.000 und € 748.000 zu tragen hatte.

Der LRH empfiehlt, die Nettoaufwendungen des Landes dahingehend zu prüfen, aus welchen Gründen diese Aufwendungen nicht von der KAGes refundiert werden bzw. inwieweit darin zusätzlich refundierbare Aufwendungen enthalten sind und gegebenenfalls deren Refundierungen zu vereinbaren.

Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:

Inwieweit eine Umsetzung dieser Empfehlung möglich ist, muss geprüft werden.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 26. Februar 2020 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des

Landesrates Mag. Christopher Drexler: Mag. Dr. Isabella Poier

von der Abteilung 5 Personal: Mag. Bernhard Langmann

MMag. Christian Schellauf, Bakk.

Mag. Andreas Weitlaner

von der Steiermärkischen

Krankenanstaltengesellschaft m.b.H: Mag. Birgit Fahrnberger, MA

vom Landesrechnungshof: LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesch

Mag. Dr. Andrea Sickl

Mag. Markus Aichholzer, MBA

Mag. Evelyn Sams

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH überprüfte die Dienstzuweisungen von Landesbediensteten an Dritte. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 30. Juni 2019.

Der LRH hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der A5 und der Leitung des KAGes-Personalmanagements hervor.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG relevante Empfehlungen:

RECHTSGRUNDLAGEN [KAPITEL 2]

Steiermärkisches Zuweisungsgesetz [Kapitel 2.1]

□ Der LRH stellt fest, dass Zuweisungen nur dann zu bewilligen sind, wenn diese im Interesse des Landes liegen. Darüber hinaus hat einer der im Stmk. Zuweisungsgesetz angeführten Zwecke für eine Zuweisung (Ausgliederung, besondere Qualifikation des Bediensteten, Aus- und Weiterbildung) vorzuliegen.

VOLLZUG DES STEIERMÄRKISCHEN ZUWEISUNGSGESETZES [KAPITEL 3]

Elektronischer Leistungskatalog und elektronische Leistungszeiterfassung [Kapitel 3.1.2]

□ Nach Durchsicht der Stellenbeschreibungen der gesamten A5 stellt der LRH fest, dass die Leistung "Zuweisung von Bediensteten zu anderen Rechtsträgern" nicht bei allen Bediensteten, die in einem maßgeblichen Ausmaß in die Abwicklung der Zuweisungen eingebunden sind, ausgewiesen ist.

> Empfehlung 1:

Der LRH empfiehlt, die Leistung "Zuweisung von Bediensteten zu anderen Rechtsträgern" in den Stellenbeschreibungen jener Bediensteten auszuweisen, welche regelmäßig in den Vollzug des Stmk. Zuweisungsgesetzes eingebunden sind.

□ Der LRH stellt fest, dass die Beschreibung der Leistung "Zuweisung von Bediensteten zu anderen Rechtsträgern" auch die vereinbarungsgemäße Berechnung und Einforderung der mit der Zuweisung verbundenen Kosten (Refundierungen) umfasst. Daher erscheint aus Sicht des LRH keine weitere Leistung für diese Aufgabenerbringung notwendig.

> Empfehlung 2:

Um eine Einheitlichkeit in den Stellenbeschreibungen zu gewährleisten, empfiehlt der LRH daher, für die mit dem Vollzug der Zuweisungen verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten ausschließlich die Leistung "Zuweisung von Bediensteten zu anderen Rechtsträgern" zu verwenden.

□ Der LRH stellt fest, dass bedingt durch die bestehende Überschneidung der Leistungsbeschreibungen keine einheitlichen Buchungen in der ELZE für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Zuweisungen und den damit verbundenen Refundierungen erfolgten. Eine vollständige Darstellung der für die Abwicklung von Zuweisungen aufgewandten Dienstzeiten ist somit nicht möglich.

> Empfehlung 3:

Um einen transparenten und vollständigen Überblick über den mit dem Vollzug von Zuweisungen verbundenen Zeitaufwand zu ermöglichen, empfiehlt der LRH, alle Dienstzeiten, welche im Zusammenhang mit der Vollziehung von Zuweisungen anfallen, der Leistung "Zuweisung von Bediensteten zu anderen Rechtsträgern" zuzubuchen.

Verwaltungsinterne Vorgaben [Kapitel 3.2.1]

□ Der LRH stellt fest, dass das im Stmk. Zuweisungsgesetz festgelegte "Interesse des Landes" mit dem Grundsatzbeschluss als "überwiegendes Landesinteresse" näher definiert wurde. Damit erlegte sich die Landesregierung einen strengeren Maßstab auf, als im Gesetz normiert.

Prozess [Kapitel 3.2.2]

- □ Der LRH stellt fest, dass die zwischen dem Land und dem Rechtsträger abgeschlossenen Zuweisungsverträge die rechtliche Basis für den Vollzug der Zuweisungen darstellen. Zwischen dem Land und dem zuzuweisenden Bediensteten werden keine zusätzlichen Vereinbarungen abgeschlossen.
- □ Der LRH stellt fest, dass die Einzel- bzw. Gruppenzuweisungen elektronisch in einem allgemeinen Akt bzw. vereinzelt in den Dienststellenakten und im jeweiligen Personalakt nachvollziehbar dokumentiert werden.

- □ Der LRH stellte im Zuge der Prüfung fest, dass der Prozess zum Vollzug der Zuweisungen in der Praxis gelebt wird, jedoch nicht schriftlich dokumentiert ist.
 - > Empfehlung 4:

Der LRH empfiehlt, den bereits gelebten Prozess schriftlich zu dokumentieren.

Stellenplan [Kapitel 3.2.3]

□ Der LRH stellt fest, dass die Vorgehensweise hinsichtlich der Erfassung bzw. Darstellung von Dienstzuweisungen in den Stellenplänen nachvollziehbar ist.

Einzelzuweisungen [Kapitel 3.3.1]

□ Der LRH stellt fest, dass in 36 % der Fälle kein schriftlicher Antrag über die gewünschte Zuweisung dokumentiert war.

> Empfehlung 5:

Der LRH empfiehlt, künftig auf die Dokumentation eines Antrages auf Zuweisung zu achten bzw. gegebenenfalls einen schriftlichen Antrag einzufordern.

- □ Der LRH stellte im Rahmen der Stichprobenprüfung fest, dass in rund 92 % der Fälle ein RSB eingeholt wurde; bei den restlichen 8 %, bei denen kein RSB eingeholt wurde, handelte es sich um Verlängerungen der Zuweisungen.
- □ Der LRH stellt fest, dass sich zwar weder aus dem Stmk. Zuweisungsgesetz noch aus dem genannten Grundsatzbeschluss eine ausdrückliche Pflicht zur Einholung eines RSB für Verlängerungen von Zuweisungen ergibt, allerdings die GeOLR bereits eine grundsätzliche Regierungssitzungspflicht für Personalangelegenheiten normiert.

> Empfehlung 6:

Der LRH empfiehlt daher, eine Regierungssitzungspflicht für die Verlängerungen von Zuweisungen explizit vorzusehen.

- □ Der LRH stellt fest, dass die erforderlichen Zustimmungserklärungen im jeweiligen Akt dokumentiert waren.
- □ Der LRH stellt fest, dass der seitens der A5 erstellte Mustervertrag sowie die vom LRH überprüften Zuweisungsverträge sowohl die jeweilige Dauer der Zuweisung als auch Regelungen zur Kostentragung enthielten.

□ Der LRH stellt fest, dass sich der Zweck einer Zuweisung lediglich aus der im Zuweisungsvertrag angeführten Rechtsgrundlage ergibt. Nähere Ausführungen dazu sind im Vertrag nicht enthalten; fallweise finden sich diese in der dokumentierten Korrespondenz. Aus Sicht des LRH würden nähere Angaben über den Zweck der Zuweisung wesentlich zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns beitragen.

> Empfehlung 7:

Der LRH empfiehlt, den Zweck der Zuweisung (z. B. Beweggrund, Wirkung und Ziel der beabsichtigten Zuweisung) näher auszuführen, um damit eine detaillierte, sachliche Begründung für die Zuweisung dokumentieren zu können.

□ Der LRH stellt fest, dass in rund 15 % der Fälle die in den Zuweisungsverträgen angeführte Rechtsgrundlage nicht nachvollziehbar war.

> Empfehlung 8:

Da die Wahl der Rechtsgrundlage maßgeblich für eine etwaige Zustimmungspflicht durch den Bediensteten ist, empfiehlt der LRH, auf die Verwendung der korrekten Rechtsgrundlage zu achten.

□ Der LRH stellt fest, dass eine Prüfung, inwieweit ein Interesse des Landes an der Verlängerung der Zuweisung besteht, nicht vorgenommen wurde.

> Empfehlung 9:

Der LRH empfiehlt, bei Verlängerungen von Zuweisungen eine vertiefte Prüfung des Interesses vorzunehmen. Diese hat vor allem in Hinblick auf eine künftige Rückkehr und einen damit verbundenen Erfahrungs- und Kompetenzgewinn für das Land zu erfolgen.

□ Der LRH stellt fest, dass die Änderung des Dienstverhältnisses von einem Karenzurlaub in eine Zuweisung grundsätzlich nicht im Interesse des Landes liegt.

> Empfehlung 10:

Der LRH empfiehlt, in Fällen einer geplanten Änderung des Dienstverhältnisses von einem Karenzurlaub in eine Zuweisung das Vorliegen eines Interesses des Landes vertieft zu prüfen und dies zu dokumentieren. Zuweisungen haben ausschließlich im Interesse des Landes zu erfolgen.

□ Der LRH stellt kritisch fest, dass es keine nachvollziehbaren Gründe für die Aufnahme in den Landesdienst und die gleichzeitige Zuweisung an jenen Rechtsträger gibt, mit welchem zuvor fünf Jahre lang ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis bestand.

> Empfehlung 11:

Der LRH empfiehlt in jenen Fällen, bei denen eine Neuaufnahme in den Landesdienst und eine gleichzeitige Zuweisung an einen Rechtsträger erfolgt, die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Vorgehensweise einer detaillierten Prüfung zu unterziehen und in der Folge zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang wäre jedenfalls die Alternative einer direkten Anstellung beim Rechtsträger zu prüfen.

- □ Der LRH stellt fest, dass in den vorliegenden Fällen die Zuweisung ohne Refundierung an einen Verein bzw. Verband eine Personalsubvention darstellt.
- □ Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass das Vorliegen eines Interesses des Landes in rund 20 % der Fälle nicht nachvollziehbar war und aus Sicht des LRH keine sachlich fundierten Motive für die Zuweisung gegeben waren.

> Empfehlung 12:

Um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Zuweisungen zu erhöhen und um den gesetzlichen Vorgaben sowie dem Grundsatzbeschluss der Landesregierung zu entsprechen, empfiehlt der LRH, das (überwiegende) Interesse im jeweiligen RSB zu begründen.

- □ Der LRH stellt fest, dass die Aufforderungen zur Refundierung in den vertraglich festgelegten Intervallen (monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich) korrekt erfolgten, die Höhe der vorgeschriebenen Refundierungsbeträge nachvollziehbar und der entsprechende Schriftverkehr dokumentiert war.
- □ Der LRH stellt fest, dass durch die unterschiedlichen Auszahlungszeitpunkte für Beamte und Vertragsbedienstete sowie die unterschiedlichen Abrechnungsintervalle mit den Rechtsträgern ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die A5 besteht.

➤ Empfehlung 13:

Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf die zwei Auszahlungszeitpunkte der Bezüge für Beamte und Vertragsbedienstete die Möglichkeiten einer Vereinheitlichung zu prüfen.

> Empfehlung 14:

Weiters empfiehlt der LRH, zur verwaltungsökonomischen Abwicklung der Abrechnungen und Refundierungen die Vertragsgestaltung zu vereinheitlichen, insbesondere einheitliche Refundierungsfälligkeiten und einheitliche Zuweisungsbeginne festzulegen.

- □ Der LRH stellt fest, dass die Refundierungen zeitnah und in der vorgeschriebenen Höhe durch die Rechtsträger erfolgten und die Zahlungseingänge auf den korrekten Finanzpositionen und -stellen verbucht wurden.
- □ Der LRH stellt fest, dass nicht mit allen Rechtsträgern die Leistung eines Kostenbeitrages für die Personalverrechnung und -verwaltung vereinbart wurde.

> Empfehlung 15:

Der LRH empfiehlt, bei den bereits bestehenden Zuweisungsverträgen die Vorschreibung eines Kostenbeitrages nachzuverhandeln bzw. beim Abschluss von neuen Zuweisungsverträgen diesen standardmäßig festzulegen.

- □ Der LRH stellt weiters fest, dass die Kostenbeiträge für die Personalverrechnung und -verwaltung der Höhe nach korrekt vorgeschrieben wurden.
- □ Der LRH stellt fest, dass die Kontrollen unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips effizient und wirksam durchgeführt werden.
- □ Der LRH vertritt die Auffassung, dass bei Zuweisungen von Bediensteten an Gesellschaften in Zeiten der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich auf die Refundierung nicht verzichtet werden kann.

> Empfehlung 16:

Der LRH empfiehlt daher, bereits im Zuge der Vorbereitung einer Zuweisung ein verstärktes Augenmerk darauf zu legen, ob und in welchem Ausmaß der Personalaufwand durch den Rechtsträger zu refundieren ist.

Empfehlung 17:

Weiters empfiehlt der LRH, die Möglichkeit eines Karenzurlaubes gemäß § 70 L-DBR bzw. eines direkten Dienstverhältnisses mit dem Rechtsträger anstelle einer Zuweisung in Betracht zu ziehen.

Gruppenzuweisungen [Kapitel 3.3.2]

□ Der LRH stellt fest, dass die zugewiesenen Bediensteten in den von der A5 geführten Listen über die Einzelzuweisungen und Gruppenzuweisungen teilweise doppelt geführt wurden.

> Empfehlung 18:

Für eine schlüssige und übersichtliche Auflistung sämtlicher Zuweisungen empfiehlt der LRH, auf eine korrekte Trennung der Zuweisungsfälle zu achten.

Der LRH stellt fest, dass die erforderlichen RSB in den geprüften Fällen vorlagen.

nachträglichen Zuweisung zu einer Gruppe grundsätzlich nachvollziehbar war. □ Der LRH stellt fest, dass die Gruppenzuweisungsverträge sowohl Regelungen zur Dauer als auch zur Kostentragung aufwiesen. □ Der LRH stellt fest, dass der Zweck der jeweiligen Zuweisungen in den Gruppenzuweisungsverträgen aufgrund der angeführten Rechtsgrundlage ersichtlich und die Ausgliederung der OE bzw. die Aufgabenübertragung in den RSB detailliert beschrieben war. Damit war der Zweck der Gruppenzuweisung für den LRH ausreichend nachvollziehbar dargestellt. □ Der LRH stellt fest, dass bei nachträglichen Zuweisungen in allen Fällen die Zustimmungserklärung des Bediensteten vorlag. ☐ Für den LRH war das Interesse des Landes an den Gruppenzuweisungen aufgrund des Zusammenhanges mit der Ausgliederung der jeweiligen OE bzw. der Aufgabenübertragung an einen Rechtsträger grundsätzlich nachvollziehbar. Hinsichtlich jener Fälle, in denen Bedienstete nachträglich einem Rechtsträger ohne Refundierung des Personalaufwandes zugewiesen wurden, war aus den vorhandenen Unterlagen jedoch nicht ersichtlich, welches konkrete Interesse das Land an der nachträglichen Zuweisung hatte. Es fehlten aus Sicht des LRH u. a. Angaben zu den für die Zuweisung maßgeblichen Qualifikationen der einzelnen Bediensteten, deren zukünftiges Aufgabenfeld und insbesondere eine Dokumentation über eine durchgeführte Personalbedarfserhebung durch den Rechtsträger. > Empfehlung 19: Der LRH empfiehlt, in Fällen einer nachträglichen Zuweisung das Interesse des Landes an der Zuweisung sowie den Verzicht auf eine Refundierung ausführlich zu begründen und zu dokumentieren. □ Der LRH stellt fest, dass die Vorschreibung der Refundierungsbeträge trotz der komplexen und unterschiedlichen Berechnungsmodalitäten der Höhe nach korrekt erfolgte und die Refundierungsbeträge von den Rechtsträgern beglichen wurden. □ Der LRH stellt fest, dass in jenen Fällen, in denen vertraglich die Leistung eines Kostenbeitrages vereinbart wurde, dieser dem Rechtsträger vorgeschrieben und

gemeinsam mit dem Personalaufwand beglichen wurde. Zwei Fälle, in denen mit dem Rechtsträger kein Kostenbeitrag vereinbart wurde, waren für den LRH aufgrund

der jeweiligen (rechtlichen) Rahmenbedingungen nachvollziehbar.

□ Der LRH stellt fest, dass die unterschiedliche Vorgehensweise bei einer

□ Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass – bedingt durch die nachträgliche Zuweisung zu einer bestehenden "Gruppe" mittels Einzelzuweisungsvertrag und darin enthaltenen Sonderregelungen – unterschiedliche Arbeitsschritte im Abrechnungs- und Refundierungsvorgang für diese Bediensteten erforderlich sind.

> Empfehlung 20:

Der LRH empfiehlt, im Sinne der Transparenz und Einfachheit des Vollzugs die nachträgliche Zuweisung grundsätzlich mit einem Nachtrag zum Gruppenzuweisungsvertrag ohne grundlegende Vertragsänderungen vorzunehmen. Einzelzuweisungsverträge mit anderslautenden Vereinbarungen sind nur in sachlich begründeten, schlüssigen und nachvollziehbaren Ausnahmefällen abzuschließen.

Finanzielle Zuwendungen des Rechtsträgers [Kapitel 3.3.3]

- □ Der LRH stellt fest, dass sowohl der Muster-Zuweisungsvertrag als auch alle geprüften Einzel- und Gruppenzuweisungsverträge einen Passus über die Gewährung zusätzlicher finanzieller Zuwendungen durch den Rechtsträger enthalten.
- □ Der LRH stellt fest, dass für die übrigen Rechtsträger, welche nicht der Prüfkompetenz des LRH unterliegen, nicht erhoben werden konnte, inwieweit und auf welcher Grundlage Belohnungen direkt an Bedienstete geleistet wurden.

➤ Empfehlung 21:

Der LRH empfiehlt, in den Zuweisungsverträgen eine Meldepflicht der Rechtsträger an das Land über sämtliche finanzielle Zuwendungen (Sachund Geldleistungen) an zugewiesene Bedienstete vorzusehen.

- □ Der LRH stellt fest, dass die von der A5 und den Rechtsträgern dem LRH gemeldeten Belohnungen übereinstimmten. Weiters ergab die Prüfung, dass die von den Rechtsträgern vorgeschlagenen und vom Land ausbezahlten Belohnungen von den Rechtsträgern zur Gänze refundiert wurden.
- □ Der LRH stellt fest, dass die im Rahmen der Einzelvereinbarungen gewährten finanziellen Zuwendungen dem Land gemeldet, von diesem ausbezahlt und wiederum vom Rechtsträger refundiert wurden.
- □ Der LRH stellt weiters fest, dass von den abgefragten Rechtsträgern keine direkten Geldleistungen an die Zugewiesenen gemeldet wurden.

□ Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass finanzielle Zuwendungen (inkl. Belohnungen), die von Rechtsträgern gewährt wurden, die sich auch aus Landesmitteln finanzieren, das Landesbudget mittelbar belasten.

> Empfehlung 22:

Der LRH empfiehlt den beteiligungsverwaltenden Abteilungen sicherzustellen, dass die Gewährung finanzieller Zuwendungen durch Beteiligungsunternehmen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

VOLLZUG DES ZUWEISUNGSGESETZES-KAGES [KAPITEL 4]

Landesgesetzliche Vorgaben [Kapitel 4.1]

□ Der LRH konnte die Zweckmäßigkeit der landesgesetzlichen Ermächtigung zur Aufnahme von Landesbediensteten durch das für Personalangelegenheiten verantwortliche Vorstandsmitglied der KAGes (als Organ außerhalb der Landesverwaltung) auf Basis der dargelegten Argumente nicht abschließend beurteilen.

> Empfehlung 23

Der LRH empfiehlt, die Zweckmäßigkeit der landesgesetzlichen Ermächtigung zur Aufnahme von Landesbediensteten an ein Organ außerhalb der Landesverwaltung zu evaluieren und gegebenenfalls eine entsprechende gesetzliche Änderung vorzuschlagen.

Personalverwaltung [Kapitel 4.2.1]

□ Der LRH anerkennt das standardisierte Prozessmanagement der KAGes im Bereich des Personalmanagements und stellt fest, dass die detaillierten Prozessbeschreibungen transparent und nachvollziehbar sind.

Personalverrechnung [Kapitel 4.2.2]

□ Die Entgelte für die von der A5 im Rahmen der Personal- und Verzugsverrechnung erbrachten Leistungen werden im Landeshaushalt dem Teilhaushalt Gesundheit & Pflegemanagement der A8 zugerechnet, was einer verursachungsgerechten Leistungs- und Entgeltzuordnung widerspricht.

> Empfehlung 24:

Der LRH empfiehlt der A5, im Rahmen der künftigen Budgetverhandlungen auf eine verursachungsgerechte Leistungs- und Entgeltzuordnung hinzuwirken und die von der KAGes bezahlten Entgelte für die Leistungen der A5 aus der Personal- und Bezugsverrechnung dem Teilhaushalt der A5 zuzuordnen.

Aufhebung von Dienstzuweisungen an die KAGes [Kapitel 4.3]

□ Der LRH anerkennt den personenbezogenen Wissenstransfer zwischen der KAGes und den gesundheitsrelevanten Aufgabengebieten der Landesverwaltung. Der LRH beurteilt den Aufwand für erforderliche Nachbesetzungen durch die KAGes, vor dem Hintergrund einer jährlichen Mitarbeiterfluktuation der KAGes von rund 1.500 Bediensteten, als zumutbar.

Teilbudget "Krankenanstalten-Personalamt" im Landeshaushalt [Kapitel 4.5]

- Der LRH erkennt zwar Anknüpfungserfordernisse für eine Abbildung dieser Personalgebarung im Landeshaushalt hinsichtlich der umfassenden Überlassung von Landesbediensteten. Dennoch sieht der LRH diese Vorgehensweise kritisch, da einer ausgegliederten Einheit Budgetierungsagenden und damit Gestaltungsspielraum im Landeshaushalt eingeräumt wird.
- □ Der LRH sieht jene Personalgebarung, die von der KAGes für die Überlassung von Landesbediensteten refundiert wird, potenziell geeignet, von den Regeln des § 12 VRV 2015 (nicht voranschlagswirksame Gebarung) umfasst zu sein. Diese Personalgebarung beruht nicht auf der operativen Erfüllung von unmittelbaren Aufgaben der Gebietskörperschaft, da das Land die Aufgaben für medizinische Gesundheitsversorgung und (teilweise) Pflege an die KAGes als außerbudgetäre Einheit übertrug.

> Empfehlung 25:

Der LRH empfiehlt, die im Teilbudget KAGPA erfasste Personalgebarung dahingehend zu evaluieren, inwieweit damit unmittelbare Aufgaben des Landes erfüllt werden. Aus der Sicht des LRH sollte jene Personalgebarung, die endgültig vom Land zu finanzieren ist (und nicht refundiert wird), jedenfalls im Landeshaushalt ausgewiesen werden. Die von der KAGes refundierte Personalgebarung könnte gemäß § 12 VRV 2015 in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung berücksichtigt werden.

□ Ein Bundesländervergleich zeigt, dass z. B. das Land Oberösterreich seine Personalzuweisungen an die ausgegliederte Krankenanstaltengesellschaft (Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH) in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung verwaltet.

Empfehlung 26:

Um eine einheitliche Anwendung der VRV 2015 durch alle Länder zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, die zwischen dem Land Steiermark und dem Land Oberösterreich unterschiedliche Vorgehenswiese bei der Verwaltung von Personalzuweisungen an ihre ausgegliederten Krankenanstalten im nationalen Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Komitee zu akkordieren und zu harmonisieren.

 □ Der LRH stellt fest, dass das Land im Teilbudget KAGPA laut den Landesrechnungsabschlüssen 2015 bis 2018 jährliche Nettoaufwendungen zwischen € 645.000 und € 748.000 zu tragen hatte.

> Empfehlung 27:

Der LRH empfiehlt, die Nettoaufwendungen des Landes dahingehend zu prüfen, aus welchen Gründen diese Aufwendungen nicht von der KAGes refundiert werden bzw. inwieweit darin zusätzlich refundierbare Aufwendungen enthalten sind, und gegebenenfalls deren Refundierungen zu vereinbaren.

Graz, am 21. April 2020

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch